



Bundesministerium
der Finanzen

Deutsche Haushaltsplanung 2021

**STAATS
HAUS
HALT**

Deutsche Haushaltsplanung 2021

Gesamtstaatliche Haushaltsplanung Deutschlands
(Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen)
gemäß EU-Verordnung Nr. 473/2013

Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

Entwicklung der öffentlichen Finanzen in Deutschland _____ 5

Projektion der Staatsfinanzen _____ 12

Grundlagen der Haushaltsplanung Deutschlands 2021 _____ 14

Tabellen:

Tabelle 1:	Auswirkungen der geplanten Maßnahmen des Bundes und der Sozialversicherungen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und weiterer prioritärer Maßnahmen auf die Staatsfinanzen _____	10
Tabelle 2:	Auswirkungen der Maßnahmen des Konjunkturprogramms auf die Staatsfinanzen _____	11
Tabelle 3:	Finanzierungssalden und Schuldenstand des Staats _____	13
Tabelle 4:	Technische Annahmen _____	16
Tabelle 5a:	Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung _____	17
Tabelle 5b:	Preisentwicklung - Deflatoren _____	18
Tabelle 5c:	Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt _____	18
Tabelle 5d:	Salden der Sektoren _____	19
Tabelle 6a:	Entwicklung der Staatsfinanzen _____	20
Tabelle 6b:	Entwicklung des Schuldenstands des Staats („Maastricht“-Schuldenstand) _____	21
Tabelle 7:	Gesamtstaatliche Ausgaben- und Einnahmenprojektion bei unveränderter Politik _____	22
Tabelle 8a:	Gesamtstaatliche Ausgaben- und Einnahmenziele _____	23
Tabelle 8b:	Bereinigungspositionen zur Bestimmung der Ausgabenreferenzgröße _____	23
Tabelle 9:	Diskretionäre Maßnahmen auf Ebene des Gesamtstaats und des Bundes _____	24
Tabelle 10:	Abweichungen vom Stabilitätsprogramm vom April 2020 _____	33
Tabelle 11:	Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen (LSE) 2020/2021 _____	34
Tabelle 12:	Ziele der EU-Strategie für Wachstum und Beschäftigung _____	65
Tabelle 13:	Angekündigte/übernommene Garantien im Zusammenhang mit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie _____	71
Tabelle 14:	Methodische Aspekte _____	73

Entwicklung der öffentlichen Finanzen in Deutschland

Erläuterungen zur „Übersicht über die Haushaltsplanung“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 473/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 und gemäß des diesbezüglichen Verhaltenskodexes („Code of Conduct“)

Die Haushaltsplanung Deutschlands 2021 stellt die Fiskalprojektion der Haushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherungen (inklusive ihrer jeweiligen Extrahaushalte) auf Grundlage aktueller Entwicklungen und Planungen dar.

Grundlage für die Fiskalprojektion ist der von der Bundesregierung am 23. September 2020 beschlossene Entwurf des Bundeshaushalts 2021 sowie der von der Bundesregierung ebenfalls am 23. September beschlossene Finanzplan bis zum Jahr 2024. Für das laufende Jahr wurden der erste sowie der zweite Nachtragshaushalt für den Bundeshaushalt 2020 berücksichtigt: Den ersten Nachtragshaushalt hat die Bundesregierung in der Kabinettsitzung am 23. März 2020, den zweiten Nachtragshaushalt in der Kabinettsitzung am 17. Juni 2020 beschlossen.

Die Aufstellung des Bundeshaushalts 2021 und des mittelfristigen Finanzplans des Bundes bis 2024 erfolgte in diesem Jahr in einem modifizierten Verfahren, um der hohen Unsicherheit aufgrund der COVID-19-Pandemie Rechnung zu tragen, sowohl hinsichtlich der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung als auch hinsichtlich der haushaltspolitischen Auswirkungen der Pandemie. Aus diesem Grund wurden der Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2021 und die Finanzplanung nicht wie üblich Ende Juni bzw. Anfang Juli, sondern erst im September vom Kabinett beschlossen. In diesem Jahr sind in den Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt und den Finanzplan eine außerplanmäßige Projektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

(Interimsprojektion) vom 1. September 2020 und eine hierauf aufbauende zusätzliche Steuerschätzung eingeflossen. Die Ergebnisse der Steuerschätzung wurden vom Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ am 10. September 2020 vorgelegt.

Mit der Zuleitung des Haushaltsentwurfs der Bundesregierung an das Parlament endet der exekutive Teil des Haushaltsaufstellungsverfahrens und die Befassung durch die Legislative beginnt. Parallel zu den parlamentarischen Beratungen veröffentlicht die Bundesregierung am 28. Oktober 2020 ihre Herbstprojektion. Diese ist die Grundlage für die nächste Steuerschätzung, die am 12. November 2020 veröffentlicht wird. Deren Ergebnisse finden Berücksichtigung in den abschließenden parlamentarischen Beratungen zum Bundeshaushalt 2021.

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung

Entsprechend der gesamtwirtschaftlichen Projektion wird im laufenden Jahr ein Rückgang der realen Wirtschaftsleistung um 5,8 % und im kommenden Jahr ein Anstieg der realen Wirtschaftsleistung um 4,4 % erwartet. Die deutsche Volkswirtschaft wird sich bis einschließlich 2023 in einer Unterauslastung befinden. Dies zeigt sich in einer deutlich negativen Produktionslücke. Im laufenden Jahr beträgt die Produktionslücke -5,0 % des Produktionspotenzials, im Jahr 2021 reduziert sie sich auf -1,9 % des Produktionspotenzials.

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung im laufenden Jahr wird dabei durch den deutlichen Einbruch der deutschen Wirtschaft im Zuge der COVID-19-Pandemie und des deutschlandweiten Lockdowns in der ersten Jahreshälfte 2020 geprägt. Dabei waren sowohl außenwirtschaftlich als auch binnenwirtschaftlich deutliche Einbußen zu verzeichnen. So sind neben den privaten Konsumausgaben auch die Bruttoanlageinvestitionen und die Exporte im ersten Halbjahr 2020 mit zum Teil historisch einmaligen Raten zurückgegangen. Für die zweite Jahreshälfte zeichnet sich eine deutliche Erholung ab. Die privaten Konsumausgaben dürften in der zweiten Jahreshälfte vor allem von der seit 1. Juli 2020 geltenden, temporären Reduzierung des Mehrwertsteuersatzes sowie der Auszahlung des Kinderbonus profitieren. Im Gesamtjahr 2020 wird gemäß Interimsprojektion der Bundesregierung der private Konsum aber dennoch spürbar um 6,9 % sinken. Eine Stütze für die wirtschaftliche Entwicklung stellen dagegen die Konsumausgaben des Staates dar, welche preisbereinigt um 4,8 % gegenüber dem Vorjahr ansteigen dürften. Die COVID-19-Pandemie führte auch international zu beträchtlichen wirtschaftlichen Verwerfungen. Aus diesem Grund rechnet die Bundesregierung mit einem Rückgang der Exporte um preisbereinigt 12,1 %. Die Importe dürften preisbereinigt um 8,1 % sinken. Auch die Dynamik der Bruttoanlageinvestitionen wird sich deutlich abschwächen (-3,7 %). Auf dem Arbeitsmarkt sind die Auswirkungen der COVID-19-Krise ebenso deutlich sichtbar, wenngleich sie durch den Einsatz von Kurzarbeit abgemildert wurden. Für das Jahr 2020 wird mit einem Rückgang der Zahl der Erwerbstätigen um 380.000 Personen gerechnet. Die Arbeitslosenquote dürfte sich im Jahresdurchschnitt um 0,9 Prozentpunkte auf 5,9 % erhöhen.

Im kommenden Jahr dürfte die Wirtschaftsleistung wieder spürbar zunehmen. Die binnenwirtschaftlichen Kräfte sind maßgebliche Treiber der wirtschaftlichen Dynamik. Der private Konsum wird gemäß Interimsprojektion jahresdurchschnittlich kräftig steigen (+4,7 %). Auch der Arbeitsmarkt wird sich erholen. So dürfte die

Erwerbstätigenzahl um jahresdurchschnittlich 0,4 % (190.000 Personen) im Vergleich zum Vorjahr zunehmen. Einhergehend mit der Belebung der Weltwirtschaft sind wieder mehr Impulse aus der Außenwirtschaft zu erwarten. Die Exporte dürften deutlich zunehmen (+8,8 %). Der Anstieg der Importe dürfte dagegen etwas weniger kräftig ausfallen (+7,5 %).

Die deutsche Finanzpolitik in Zeiten der COVID-19-Pandemie

Die deutsche Finanzpolitik steht nach dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie im Zeichen der Abfederung der negativen Auswirkungen der Pandemie durch die unmittelbaren Krisenbewältigungsmaßnahmen der Bundesregierung und ein zukunftsgerichtetes Konjunkturprogramm. Um die Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger zu schützen, Arbeitsplätze und Unternehmen zu stützen und um den sozialen Zusammenhalt zu bewahren, hat die Bundesregierung das größte Hilfspaket in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland auf den Weg gebracht. Durch die solide Finanzpolitik der letzten Jahre ist die Bundesregierung in der Lage, die Menschen und die Wirtschaft auch über einen längeren Zeitraum zu unterstützen, ohne die Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte zu gefährden.

Unmittelbare Krisenbewältigung der Bundesregierung

Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie hat deutliche Auswirkungen für die Beschäftigten und wirkt sich massiv auf das wirtschaftliche Geschehen aus. Der Staat verzeichnet erhebliche konjunkturell bedingte Steuermindereinnahmen sowie erhöhte Arbeitsmarktausgaben. Indem die automatischen Stabilisatoren unbeschränkt wirken

können, unterstützt die Finanzpolitik die Stabilisierung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

Zusätzlich hat die Bundesregierung erforderliche Krisenbewältigungsmaßnahmen im Rahmen des „Corona-Schutzschildes“ – unter dem Einsatz massiver Finanzmittel – ergriffen, um Beschäftigte und ihre Arbeitsplätze, Unternehmen und Selbstständige vor den wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie zu schützen. Diese Entscheidung hat die Aufstellung eines ersten Nachtrags zum Bundeshaushalt 2020 Ende März erfordert. Die Bundesregierung hat damit unbürokratische Soforthilfen für kleine Unternehmen sowie Soloselbstständige und Freiberufler mobilisiert. Unternehmen konnten Steuerstundungen in Anspruch nehmen. Zur Sicherstellung der Liquiditätsversorgung der Unternehmen wurden zudem die Kreditprogramme der staatlichen Förderbank Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) deutlich ausgeweitet. Zudem hat der Bund einen Wirtschaftsstabilisierungsfonds gegründet, der insbesondere großen Unternehmen großvolumige Hilfen gewähren kann, um so die Realwirtschaft insgesamt zu stabilisieren. Der Fonds kann 100 Mrd. € für Kapitalmaßnahmen und 400 Mrd. € für Bürgschaften einsetzen und mit bis zu 100 Mrd. € die oben genannten KfW-Programme refinanzieren.

Die Bundesregierung stärkte zudem umgehend die soziale Absicherung und den Schutz von Beschäftigungsverhältnissen in Zeiten der Krise. Sie hat rückwirkend zum 1. März 2020 die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld abgesenkt, die vollständige Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen durch die Bundesagentur für Arbeit an die Arbeitgeber ermöglicht und Leiharbeiternehmerinnen und Leiharbeitnehmern den Zugang zu Kurzarbeitergeld geöffnet. Auf diese Weise werden Arbeitgeber, soweit Arbeitsausfall vorliegt, von Lohnkosten und Sozialabgaben entlastet und zugleich bleiben Arbeitsverhältnisse erhalten. Mit dem Sozialschutz-Paket hat die Bundesregierung insbesondere einen erleichterten Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende und zu weiteren existenzsichernden

Leistungen, zum Kinderzuschlag und zum Wohngeld geschaffen.

Um die Gesundheitsversorgung in Krisenzeiten zu sichern, stellt der Bund seit dem Ausbruch der Krise erhebliche Mittel für Schutzausrüstung, medizinisches Gerät sowie zusätzliche Bettenkapazitäten in Krankenhäusern zur Verfügung. Außerdem tragen die Gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung durch höhere Sozialleistungen, Ausgleichszahlungen im Gesundheitswesen sowie eine bessere Entlohnung des Pflegepersonals zusätzliche Ausgaben.

Das Konjunkturprogramm der Bundesregierung

Am 3. Juni 2020 wurde von der Bundesregierung ein Konjunkturprogramm als finanzpolitische Reaktion auf die wirtschaftlichen Verwerfungen der COVID-19-Pandemie beschlossen. Dieses baut auf den stabilisierenden Maßnahmen zur akuten Krisenbewältigung vom März 2020 auf.

Das Konjunkturprogramm besteht aus 57 Einzelmaßnahmen und ist in das sogenannte „Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket“ sowie das „Zukunftspaket“ unterteilt. Da das Konjunkturprogramm die finanziellen Maßgaben der ursprünglichen Haushaltsplanung des Jahres 2020 und des ersten Nachtragshaushalts bei weitem übersteigt, wurde ein erheblicher Teil der Finanzierung des Konjunkturprogramms durch den zweiten Nachtragshaushalt sichergestellt, der am 14. Juli 2020 in Kraft getreten ist.

Das Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket umfasst Maßnahmen, die gemäß der Zielvorgabe der konjunkturellen Stabilisierung an den Grundsätzen des zeitnahen, zielgerichteten und vorübergehenden Einsatzes ausgerichtet sind. Zur zeitnahen Umsetzung verabschiedeten Bundestag und Bundesrat im Eilverfahren eine Reihe von Maßnahmen, etwa das zweite Corona-Steuerhilfegesetz. Somit konnten die wesentlichen Instrumente des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets

bereits zum 1. Juli 2020 in Kraft treten und frühzeitig zur konjunkturellen Erholung beitragen.

Im Allgemeinen sollen die Maßnahmen des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets die wirtschaftlichen Auswirkungen des Konjunkturunbruchs für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer begrenzen und bestmöglich Hilfe zur schnellen Überwindung der Krise bieten. Zur Stärkung der Kaufkraft der privaten Haushalte und Förderung des privaten Konsums wurde beispielsweise die Umsatzsteuer bis Ende des Jahres 2020 abgesenkt, die Zahlung eines Kinderbonus in Höhe von 300 € pro Kind vereinbart, die Erhöhung des Entlastungsbeitrags für Alleinerziehende sowie die Absenkung der EEG-Umlage beschlossen. Die Liquidität von Unternehmen wurde mit den finanziellen Zuschüssen der Überbrückungshilfe, der Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags für die Jahre 2020 und 2021 sowie der Verschiebung der Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer gestärkt. Darüber hinaus wurden mit der Einführung einer degressiven Abschreibungsmöglichkeit die Investitionsanreize für Unternehmen erhöht.

Nicht zuletzt stärkt die Bundesregierung zudem die Finanzkraft der Kommunen, um dadurch ihren wirtschaftspolitischen Handlungsspielraum zu erhalten. Dafür wurde strukturell eine höhere Bundesbeteiligung an den Leistungen für Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie, gemeinsam mit den Bundesländern, für 2020 eine Kompensation der Kommunen für Einnahmeausfälle bei der Gewerbesteuer beschlossen.

Die Maßnahmen des Zukunftspakets sollen in einem mittel- bis langfristigen Zeithorizont Wirkung auf das Wirtschaftsgeschehen entfalten. Durch diese Maßnahmen werden die langfristigen wirtschaftlichen Herausforderungen Deutschlands adressiert, insbesondere die Gestaltung der Digitalisierung sowie die Bewältigung des Klimawandels.

Konkret wurden zur Förderung der nachhaltigen Mobilität Investitionen in den Ausbau der elektrischen Ladesäuleninfrastruktur, verschiedene Flottenaustauschprogramme, eine Prämie für den Kauf von E-Autos sowie die Reform der Kfz-Steuer beschlossen. Die Energiewende wird beispielsweise durch die Nationale Wasserstoffstrategie vorangetrieben, die zum Ziel hat, Deutschland zum weltweit führenden Ausrüster für moderne Wasserstofftechnologien zu machen. Der Bereich der Digitalisierung, deren Bedeutung die COVID-19-Pandemie nochmals verdeutlichte, soll etwa durch Investitionen in künstliche Intelligenz und Quantentechnologie gestärkt werden. Darüber hinaus wurden der beschleunigte und flächendeckende Ausbau des Glasfaser-Breitbandnetzes und 5G-Mobilfunknetzes sowie die Forschung an der 6G-Technologie beschlossen.

Zudem wurden weitere Maßnahmen verabschiedet, um Forschungs- und Innovationsanreize für Unternehmen in der Krisenzeit zu setzen. Beispielsweise wurde dafür die Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage angehoben und die Mitfinanzierungspflichten in der anwendungsorientierten Forschung für besonders von der COVID-19-Krise betroffene Unternehmen reduziert.

Das Zukunftspaket soll auch zur langfristigen und nachhaltigen Stärkung des Gesundheitswesens beitragen. Hierfür stellt der Bund Mittel bereit, die den öffentlichen Gesundheitsdienst stärken, Investitionen in den Ausbau von Notfallkapazitäten und die Modernisierung von Krankenhäusern ermöglichen und die inländische Produktion wichtiger Arzneimittel und Medizinprodukte fördern. Des Weiteren werden, speziell mit Blick auf die COVID-19-Pandemie, Programme für die Impfstoffforschung und -entwicklung finanziell unterstützt.

Nationaler Aufbau- und Resilienzplan

In der hier vorgelegten Projektion plant der Bund, auch die vom Europäischen Rat beschlossenen Mittel des europäischen Aufbauinstruments zur Bewältigung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie einzusetzen. Die Bundesregierung wird hierzu in den kommenden Wochen einen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (ARP) erarbeiten, in dem sie darlegen wird, wie sie die zu erwartenden Mittel der EU Aufbau- und Resilienzfazilität für vom Bund finanzierte Vorhaben des Konjunkturprogramms einsetzen wird.

Weitere finanzwirksame Maßnahmen der Bundesregierung

Neben dem Konjunkturprogramm hat die Bundesregierung weitere Maßnahmen ohne direkten Pandemiebezug ergriffen, die die Entwicklung des Staatshaushalts in diesem und in den kommenden Jahren beeinflussen.

Die Finanzpolitik der Bundesregierung flankiert dabei den nachhaltigen, ökologischen Wandel in Wirtschaft und Gesellschaft. Mit dem Klimaschutzprogramm 2030 wurden dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ (EKF) 38,9 Mrd. € zur Verfügung gestellt, die insbesondere Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung, zur Förderung der Elektromobilität, der Ladeinfrastruktur und Energiespeicher sowie zur Energieeffizienz und Dekarbonisierung in der Industrie finanzieren.

Die Steuer- und Abgabenpolitik der Bundesregierung folgt auch in Zeiten der COVID-19-Pandemie einer Gesamtstrategie für eine sozial gerechte, verantwortungsvolle und wachstumsfreundliche Politik. Hierunter fallen steuerliche Maßnahmen wie beispielsweise der Abbau des Solidaritätszuschlags für weit über 90 % der bislang davon

betroffenen Lohn- und Einkommensteuerzahlerinnen und -zahler sowie Erhöhungen beim Kindergeld, dem Kinderfreibetrag und dem Grundfreibetrag. Die mit dem Konjunkturprogramm beschlossene „Sozialgarantie“ (Begrenzung der Sozialversicherungsbeiträge auf maximal 40 %) wird mit dem Regierungsentwurf des Haushaltsgesetzes 2021 mit Haushaltsmitteln untermauert. Mit diesen Maßnahmen werden Familien, Alleinerziehende sowie Bürgerinnen und Bürger mit unteren und mittleren Einkommen finanziell gestärkt.

Mit der Grundrente hat die Bundesregierung zudem die Voraussetzungen geschaffen, dass rund 1,3 Millionen Rentnerinnen und Rentner vom Grundrentenzuschlag profitieren. Damit wurde eine wichtige Maßnahme zur Anerkennung der Lebensleistung von langjährigen Beitragszahlerinnen und -zahlern umgesetzt.

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und weiterer Prioritäten der Bundesregierung auf die Staatsfinanzen

Das geplante Finanzvolumen der beschriebenen Maßnahmen ist im Anhang in **Tabelle 9** dargestellt. Betrachtet man die Auswirkungen aller staatlicher Maßnahmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, inklusive des Konjunkturprogramms, und die Auswirkungen weiterer prioritärer Maßnahmen von Bund und Sozialversicherungen auf den gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, so ergibt sich im Jahr 2020 ein Gesamtvolumen von 4,7 % des BIP. Im Jahr 2021 entfalten die Maßnahmen insgesamt ein Volumen von 2,1 % des BIP. Die geschätzte Auswirkung der beschlossenen Maßnahmen auf staatliche Einnahmen- und Ausgabenkategorien in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen ist in **Tabelle 1** dargestellt. Das mögliche Volumen der Maßnahmen des

Wirtschaftsstabilisierungsfonds ergibt sich aus finanziellen Transaktionen und wirkt sich dabei nur auf den Schuldenstand, nicht aber auf den Finanzierungssaldo aus. Das mögliche Volumen beträgt 6,0 % des BIP im Jahr 2020.

Tabelle 1: Auswirkungen der geplanten Maßnahmen des Bundes und der Sozialversicherungen in Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und weiterer prioritärer Maßnahmen auf die Staatsfinanzen

in % des BIP, geringere Einnahmen / zusätzliche Ausgaben

ESVG Bezeichnung	ESVG-Code	2020	2021
Vorleistungen	P.2	0,9	0,3
Bruttoinvestitionen	P.5	0,1	0,1
Arbeitnehmerentgelt	D.1	0,1	0,0
Produktions- und Importabgaben*	D.2	-0,4	-0,2
Subventionen	D.3	1,7	0,5
Einkommen- und Vermögensteuern*	D.5	-0,3	-0,3
Sozialbeiträge und Sozialleistungen	D.6		
Nettosozialbeiträge*	D.61	-0,2	-0,1
Monetäre Sozialleistungen, Soziale Sachleistungen	D.62, D.63	0,6	0,1
Sonstige laufende Transfers	D.7	0,1	0,1
Investitionszuschüsse / Vermögenstransfers	D.9	0,3	0,4
Auswirkung auf den gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo	B.9	-4,7	-2,1
Kredite	F.4	3,2	0,1
Anteilsrechte und Anteile an Investmentfonds	F.5	3,0	0,0

Hinweis: *Negative Werte entsprechen staatlichen Mindereinnahmen. Differenzen durch Rundungen möglich.

Tabelle 2 zeigt in der Systematik von **Tabelle 1** die finanziellen Auswirkungen des Konjunkturprogramms auf die Staatsfinanzen. Die in der Projektion enthaltene Wirkung der Maßnahmen aus dem Konjunkturprogramm auf den gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo beläuft sich in 2020 auf 2,2 % des BIP, damit wird ein kräftiger Fiskalimpuls zur Stabilisierung der gesamtwirtschaftlichen Lage gesetzt. Im Jahr 2021 macht das Konjunkturprogramm mit einem Volumen von 1,4 % des BIP den wesentlichen Teil der finanzpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung aus. Im Jahr 2021 und den Folgejahren werden vor allem die Maßnahmen aus dem Zukunftspaket der Bundesregierung wichtige Wachstumsimpulse setzen.

Dies zeigt sich zum einen in einem Aufwuchs an öffentlichen Investitionen und zum anderen in hohen Investitionszuschüssen. Letztere umfassen insbesondere Investitionszuschüsse an Unternehmen. Damit setzt die Bundesregierung Anreize zur ökologischen und digitalen Transformation der Wirtschaft und fördert Investitionen im Gesundheitsbereich. Im Volumen von 0,9 % des BIP unterstützt die Bundesregierung in 2020 unter anderem Unternehmen direkt mit Überbrückungshilfen, um deren Existenz zu sichern. Die steuerlichen Maßnahmen im Rahmen des Konjunkturprogramms haben einen Umfang von 0,6 % des BIP im Jahr 2020.

Tabelle 2: Auswirkungen der Maßnahmen des Konjunkturprogramms auf die Staatsfinanzen
in % des BIP, geringere Einnahmen / zusätzliche Ausgaben

ESVG Bezeichnung	ESVG-Code	2020	2021
Vorleistungen	P.2	0,0	0,1
Bruttoinvestitionen	P.5	0,1	0,1
Produktions- und Importabgaben*	D.2	-0,4	-0,2
Subventionen	D.3	0,9	0,4
Einkommen- und Vermögensteuern*	D.5	-0,2	-0,1
Sozialbeiträge und Sozialleistungen	D.6		
Nettosozialbeiträge*	D.61	-0,2	-0,1
Monetäre Sozialleistungen, Soziale Sachleistungen	D.62, D.63	0,1	0,0
Sonstige laufende Transfers	D.7	0,1	0,1
Investitionszuschüsse / Vermögenstransfers	D.9	0,3	0,3
Auswirkung auf den gesamtstaatlichen Finanzierungssaldo	B.9	-2,2	-1,4

Hinweis: *Negative Werte entsprechen staatlichen Mindereinnahmen. Differenzen durch Rundungen möglich.

Projektion der Staatsfinanzen

■ Staatsfinanzen im Jahr 2019

Deutschland hat die Vorgaben des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Jahr 2019 erneut vollständig erfüllt. Die Obergrenze eines nominalen Haushaltsdefizits von 3 % in Relation zum BIP wurde mit deutlichem Abstand unterschritten. Im Ergebnis erzielte der Staatshaushalt im vergangenen Jahr einen Überschuss in Höhe von 1,5 % des BIP. Im Jahr 2019 hat der Gesamtstaat einen strukturellen Überschuss in Höhe von 0,6 % des BIP verzeichnet. Zur Ermittlung des strukturellen Finanzierungssaldos wird der nominale Finanzierungssaldo um konjunkturelle Einflussfaktoren und Einmaleffekte bereinigt.

Die Überschüsse im Staatshaushalt haben in den vergangenen Jahren neben dem anhaltenden Wirtschaftswachstum maßgeblich zur Rückführung der Schuldenquote (Schuldenstand in % des BIP) beigetragen. Diese befand sich auf einem anhaltenden Abwärtspfad. Im Jahr 2019 sank die Schuldenquote auf 59,6 % des BIP. Damit wurde der Maastricht-Referenzwert von 60 % erstmals seit dem Jahr 2002 wieder unterschritten. Infolge der Finanzkrise war die Quote bis auf 82,3 % des BIP im Jahr 2010 gestiegen.

■ Staatshaushalt 2020 und 2021 mit deutlichen Fiskalimpulsen

Aufgrund der stark expansiven Finanzpolitik und der durch die erheblichen Wachstumseinbußen bedingten Steuermindereinnahmen wird der gesamtstaatliche Finanzierungssaldo zum Ende des Jahres 2020 ein Defizit von 6 ¼ % des BIP aufweisen. Im Jahr 2021 wird das Defizit auf rund 4 ¼ % des BIP zurückgehen. 2021 wirken sich zum einen die geringeren Steuereinnahmen im Vergleich zur finanziellen Ausgangslage des Staates

vor der Krise und zum anderen die Maßnahmen des Konjunkturprogramms und die weiteren Maßnahmen der Bundesregierung aus. Ab dem Jahr 2022 wird die Obergrenze des Stabilitäts- und Wachstumspakts für das gesamtstaatliche Defizit von 3 % des BIP wieder unterschritten. In den Folgejahren wird das Defizit weiter abgebaut. Mit Blick auf die staatlichen Ebenen trägt der Bundeshaushalt den überwiegenden Anteil der finanziellen Auswirkungen aus der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie. Auch Länder und Gemeinden weisen überwiegend Finanzierungsdefizite über den Projektionszeitraum aus, jedoch in deutlich geringerem Umfang als der Bundeshaushalt.

■ Einhaltung des mittelfristigen Haushaltsziels im Jahr 2023

Der um Konjunktur- und Einmaleffekte bereinigte, strukturelle Finanzierungssaldo wird im Jahr 2020 bei rund -3 ½ % des BIP liegen, 2021 beläuft sich der strukturelle Saldo ebenfalls auf -3 ½ % des BIP. Damit setzt das Konjunkturprogramm der Bundesregierung einen deutlich expansiven Fiskalimpuls. Ohne dieses Programm wäre die Finanzpolitik restriktiv ausgerichtet und würde die wirtschaftliche Wiederbelebung gefährden. Ab dem Jahr 2022 setzt die strukturelle Konsolidierung des Staatshaushaltes ein, das strukturelle Finanzierungsdefizit verringert sich in den Jahren 2022 und 2023 jeweils deutlich. Die strukturelle Konsolidierung ergibt sich im Wesentlichen aus dem Auslaufen der befristeten Maßnahmen des Konjunkturprogramms. Das mittelfristige Haushaltsziel eines strukturellen Defizits von maximal 0,5 % des BIP entsprechend des Fiskalvertrags wird im Jahr 2023 wieder erreicht.

Sprunghafter Anstieg der Schuldenquote 2020 und leichter Rückgang der Schuldenquote 2021

Bedingt durch das hohe Finanzierungsdefizit des Staatshaushalts und das niedrigere BIP wird die Maastricht-Schuldenquote zum Ende des laufenden Jahres auf voraussichtlich 71 % des BIP steigen und damit die Maastricht-Obergrenze von 60 % des BIP überschreiten. Dabei wird davon ausgegangen, dass das mögliche Volumen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds nicht vollständig in

Anspruch genommen wird. Im Jahr 2021 wird die Schuldenquote trotz des hohen gesamtstaatlichen Defizits auf 70 ¼ % des BIP zurückgehen. Der Effekt des wieder einsetzenden Wirtschaftswachstums überwiegt hier die Wirkung des gesamtstaatlichen Defizits von 4 ¼ % des BIP. Zum Abbau der Schuldenquote in der Mittelfrist werden die anhaltend niedrigen Zinsen, die sich erholende wirtschaftliche Entwicklung und die Rückkehr zu einer geringeren Neuverschuldung beitragen. Am Ende des Projektionszeitraums liegt die Schuldenquote bei 67 ½ % des BIP.

Tabelle 3: Finanzierungssalden und Schuldenstand des Staats

	2019	2020	2021
	in % des BIP		
Finanzierungssaldo	1,5	-6 ¼	-4 ¼
Struktureller Finanzierungssaldo	0,6	-3 ½	-3 ½
Maastricht-Schuldenstand	59,6*	71	70 ¼

Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent des BIP gerundet.
*Stand: 30.09.2020.

Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen

Im Rahmen der Haushaltsplanung Deutschlands 2021 werden wesentliche Maßnahmen dargestellt, welche die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen des Rates vom 20. Juli 2020 adressieren (siehe **Tabelle 11**). Die Maßnahmen sind im Jahr 2020 und in den Folgejahren wirksam. Die Bundesregierung wird im Laufe des kommenden Europäischen Semesters weiter über die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen berichten. Auch der nationale Aufbau- und Resilienzplan wird zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen beitragen.

Grundlagen der Haushaltsplanung Deutschlands 2021

Folgende Informationen wurden insbesondere berücksichtigt:

- Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 vom 21. Dezember 2019
- Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 vom 27. März 2020
- Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 27. März 2020
- Gesetz zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen vom 27. März 2020
- Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds vom 27. März 2020
- Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020
- Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 20. Mai 2020
- Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 19. Juni 2020
- Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29. Juni 2020
- Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 vom 14. Juli 2020
- Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets vom 14. Juli 2020
- Regierungsentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 vom 17. Juli 2020
- Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 29. Juli 2020

- Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen vom 12. August 2020
- Ergebnisse zum Staatshaushalt in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen, Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes vom 25. August 2020
- Interimsprojektion der Bundesregierung vom 1. September 2020, die gemäß Vorausschätzungsgesetz (EgVG) und Vorausschätzungsverordnung (EgVV) von der Gemeinschaftsdiagnose als unabhängiger Einrichtung befürwortet wurde
- Entwurf eines Gesetzes für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser vom 2. September 2020
- Ergebnisse des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom 10. September 2020
- Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie vom 16. September 2020
- Bundestagsbeschluss vom 17. September 2020 zum Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 104a und 143h)
- Bundestagsbeschluss vom 17. September 2020 zum Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen und der neuen Länder
- Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2021 und Finanzplan bis 2024, die am 23. September 2020 von der Bundesregierung beschlossen wurden
- Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Ergänzungszuweisungen des Bundes nach § 11 Absatz 4 des Finanzausgleichsgesetzes und zur Beteiligung des Bundes an den flüchtlingsbezogenen Kosten der Länder vom 23. September 2020
- Regierungsentwurf eines Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz vom 23. September 2020

Tabelle 4: Technische Annahmen			
	2019	2020	2021
Kurzfristige Zinsen (Jahresdurchschnitt, in %)	0,00	0,00	0,00
Langfristige Zinsen (Jahresdurchschnitt, in %)	-0,22	-0,22	0,11
US-Dollar/Euro-Wechselkurs (Jahresdurchschnitt)	1,12	1,13	1,17
Nominaler effektiver Wechselkurs	104,50	105,33	103,71
BIP-Wachstumsrate der Welt (ohne EU)	3,08	-3,92	6,20
BIP-Wachstumsrate der EU	1,66	-7,28	6,17
Wachstum deutscher Absatzmärkte (% ggü. Vorjahr) ¹⁾	1,9	-12	8 ³ / ₄
Wachstumsrate der Importe der Welt (ohne EU)	-0,18	9,45	1,93
Öl-Preis (Brent, USD/Barrel)	58,7	44	48

2020 und 2021: Interimsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom September 2020.

1) Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent gerundet.

Tabelle 5a: Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung								
	ESVG-Code	2019	2019	2020	2021	2022	2023	2024
		Mrd. €		Veränderung ggü. Vorjahr in %				
1. BIP preisbereinigt	B1*g	3.232,3	0,6	-5,8	4,4	1,5	1,5	1,5
2. Produktionspotential¹⁾		3.176,5	1,1	1,0	1,1	1,0	0,9	0,8
Beiträge (%-Punkte):								
- Arbeit			0,2	0,2	0,2	0,0		
- Kapital			0,5	0,4	0,4	0,5		
- Totale Faktorproduktivität			0,4	0,4	0,5	0,5		
3. Nominales BIP	B1*g	3.449,1	2,8	-4,0	6,0	3,0		
Verwendung des BIP, preisbereinigt								
4. Private Konsumausgaben²⁾	P.3	1.719,0	1,6	-6,9	4,7	1,5		
5. Staatliche Konsumausgaben	P.3	655,0	2,7	4,8	-0,4	1,6		
6. Bruttoanlageinvestitionen	P.51g	684,2	2,5	-3,7	5,2	1,8		
7. Vorratsveränderungen (in % des BIP)	P.52 + P.53	-	-0,7	0,0	0,0	0,0		
8. Exporte	P.6	1.573,7	1,0	-12,1	8,8	3,0		
9. Importe	P.7	1.392,0	2,6	-8,1	7,5	3,4		
Beitrag zur Zuwachsrate des BIP						%-Punkte		
10. Inlandsnachfrage (ohne Vorräte)		-	1,9	-3,4	3,4	1,5		
11. Vorratsveränderungen	P.52 + P.53	-	-0,7	0,0	0,0	0,0		
12. Außenbeitrag	B.11	-	-0,6	-2,3	0,9	0,0		

2019: Statistisches Bundesamt, August 2020.
2020 bis 2024: Interimsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom September 2020.

1) Niveau 2019 berechnet als Differenz des BIP (Stand: August 2020) und Produktionslücke (Stand: Interimsprojektion)
2) Einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck.

Tabelle 5b: Preisentwicklung - Deflatoren

	2019	2019	2020	2021	2022	2023	2024
	Index (2015=100)	Veränderung ggü. Vorjahr in %					
1. BIP	106,70	2,2	1,9	1,5	1,4	1,4	1,4
2. Private Konsumausgaben¹⁾	105,11	1,3	0,5	1,2	1,4		
3. Staatliche Konsumausgaben	107,56	2,3	2,5	2,2	1,2		
4. Bruttoinvestitionen	109,25	2,8	0,9	1,8	1,4		
5. Exporte	102,78	0,8	-0,5	0,8	1,8		
6. Importe	101,83	-0,1	-2,3	0,7	1,8		

2019: Statistisches Bundesamt, August 2020.

2020 bis 2024: Interimsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom September 2020.

1) Einschließlich privater Organisationen ohne Erwerbszweck.

Tabelle 5c: Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt

	ESVG- Code	2019	2019	2020	2021
		Niveau	Veränderung ggü. Vorjahr in %		
1. Erwerbstätige Personen¹⁾ (Mio.)		45,27	0,9	-0,8	0,4
2. Arbeitsvolumen der Erwerbstätigen²⁾ (Mrd. Stunden)		62,60	0,6	-4,8	3,8
3. Erwerbslosenquote³⁾ (in %)		-	3,0	3,7	3,2
4. Arbeitsproduktivität - Personen⁴⁾		105,3	-0,3	-5,0	3,9
5. Arbeitsproduktivität - Arbeitsstunden⁵⁾		108,6	0,0	-1,0	0,5
6. Arbeitnehmerentgelte (Mrd. €, Inland)	D.1	1.845,2	4,2	-0,6	3,2
7. Entgelt je Arbeitnehmer (Tsd. €, Inland)		44,9	3,0	-0,1	2,7

2019: Statistisches Bundesamt, August 2020.

2020 bis 2024: Interimsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom September 2020.

1) Erwerbstätige, Inlandskonzept nach Definition der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

2) Definition der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

3) Erwerbslose (ILO) / Erwerbspersonen.

4) BIP (preisbereinigt) / Erwerbstätige (Inland); (2015=100).

5) BIP (preisbereinigt) / Arbeitsvolumen der Erwerbstätigen; (2015=100).

Tabelle 5d: Salden der Sektoren

	ESVG- Code	2019	2020	2021
		in % des BIP		
1. Finanzierungssaldo gegenüber der übrigen Welt	B.9	8,5	7,5	7,4
davon:				
- Waren und Dienstleistungsbilanz		5,8	4,5	5,1
- Bilanz von Primäreinkommen und Transfers		1,5	1,3	1,4
- Kapitalbilanz		1,2	1,8	0,9
2. Finanzierungssaldo der privaten Haushalte	B.9	5,6	7,6	5,0
3. Finanzierungssaldo des Staats¹⁾	B.9	1,5	-6 ¼	-4 ¼
4. Statistische Diskrepanz			-	-

2019: Statistisches Bundesamt, August 2020.

2020 und 2021: Interimsprojektion der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom September 2020.

1) Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent des BIP gerundet.

Tabelle 6a: Entwicklung der Staatsfinanzen						
	ESVG-Code	2020	2021	2022	2023	2024
		in % des BIP				
Finanzierungssalden (B.9) der staatlichen Ebenen¹⁾						
1. Staat	S.13	-6 ¼	-4 ¼	-2	-¾	-¼
2. Bund	S.1311	-4 ¼	-3	-1	-¼	0
3. Länder	S.1312	-1	-½	-½	-¼	-¼
4. Gemeinden	S.1313	¼	-¼	-¼	-¼	0
5. Sozialversicherung	S.1314	-1	-½	-½	0	0
Staat insgesamt (S.13)						
6. geleistete Vermögenseinkommen	D.41	¾	¾	½	½	½
7. Primärsaldo²⁾		-5 ½	-3 ¾	-1 ½	-¼	¼
8. Einmalmaßnahmen und sonstige temporäre Effekte³⁾		0	0	0	0	0
9. Veränderung des realen BIP (in % ggü. Vj.)		-5,8	4,4	1,5	1,5	1,5
10. Potentialwachstum (in % ggü. Vj.)		1,0	1,1	1,0	0,9	0,8
Beiträge (%-Punkte):						
- Arbeit		0,2	0,2	0,0	-0,1	-0,2
- Kapital		0,4	0,4	0,5	0,5	0,5
- Totale Faktorproduktivität		0,4	0,5	0,5	0,5	0,6
in % des Produktionspotentials						
11. Produktionslücke		-5,0	-1,9	-1,4	-0,7	0,0
12. Konjunktureller Finanzierungssaldo		-2 ½	-1	-¾	-¼	0
13. Konjunkturbereinigter Finanzierungssaldo (1-12)		-3 ¼	-3 ¼	-1 ¼	-½	-¼
14. Konjunkturbereinigter Primärsaldo (13+6)		-2 ¾	-2 ¾	-¾	0	¼
15. Struktureller Finanzierungssaldo (13-8)		-3 ¼	-3 ¼	-1 ¼	-½	-¼
<p>1) TR - TE = B.9. 2) Der Primärsaldo wird berechnet als (B.9, Position 1) plus (D.41, Position 6). 3) Ein positives Vorzeichen zeigt defizitreduzierende Einmaleffekte an.</p> <p>Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent des BIP gerundet. Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.</p>						

Tabelle 6b: Entwicklung des Schuldenstands des Staats („Maastricht“-Schuldenstand)						
	ESVG-Code	2020	2021	2022	2023	2024
in % des BIP						
1. Schuldenstand		71	70 ¼	70	69	67 ½
2. Veränderung der Schuldenquote		11 ½	- ¾	- ½	-1	-1 ½
Beiträge zur Veränderung des Maastricht-Schuldenstands						
3. Primärsaldo		5 ½	3 ¾	1 ½	¼	- ¼
4. Geleistete Vermögenseinkommen	D.41	¾	¾	½	½	½
5. Sonstige Anpassungen		5 ¼	-5	-2 ½	-1 ¾	-1 ¾
nachrichtl. Impliziter Zinssatz auf Schulden¹⁾		1 ¼	1			

Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent des BIP gerundet.
Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

1) Approximiert als Verhältnis der geleisteten Vermögenseinkommen zum Schuldenstand des vorangegangenen Jahres.

Tabelle 7: Gesamtstaatliche Ausgaben- und Einnahmenprojektion bei unveränderter Politik*

Staat (S.13)	ESVG-Code	2020	2021
		in % des BIP	
1. Gesamte Einnahmen bei unveränderter Politik	TR	47 ¾	46 ¼
davon:			
1.1 Produktions- und Importabgaben	D.2	10 ¾	10 ¼
1.2 Einkommen- und Vermögensteuern	D.5	13	12 ¾
1.3 Vermögenseinkommen	D.91	¾	¾
1.4 Sozialbeiträge	D.61	18 ½	17 ¾
1.5 Vermögenseinkommen	D.4	¾	½
1.6 Sonstige Einnahmen¹⁾		4 ¾	4 ½
nachrichtl.:			
Abgabenbelastung (D.2+D.5+D.61+D.91-D.995) ²⁾		41 ¾	40 ¼
2. Gesamte Ausgaben bei unveränderter Politik	TE ³⁾	49 ¼	48 ¾
davon:			
2.1 Arbeitnehmerentgelt	D.1	8 ¼	8 ¼
2.2 Vorleistungen	P.2	5 ½	5 ½
2.3 Sozialleistungen	D.62 + D.632		
davon:			
Leistungen bei Arbeitslosigkeit⁴⁾			
2.4 Zinsausgaben	D.41	¾	¾
2.5 Subventionen	D.3	¾	1 ¼
2.6 Bruttoanlageinvestitionen	P.51	2 ¾	2 ½
2.7 Vermögenstransfers	D.9	1 ½	1 ½
2.8 Sonstige⁵⁾		2 ¾	2 ¾

* Bei Annahme einer unveränderten Politik sind vor Berücksichtigung der Auswirkungen von Maßnahmen des Haushaltsplans für das Folgejahr die Einnahmen- und Ausgabentrends zu extrapolieren.

1) P.11 + P.12 + P.131 + D.39rec + D.7rec + D.9rec (ohne D.91rec).

2) Dazu gehören: Einzug durch die EU und Anpassungen für nicht eingezogene Steuern und Sozialbeiträge (D.995), sofern angezeigt.

3) TR - TE = B.9.

4) Dazu gehören: Monetäre Sozialleistungen (D.62) sowie soziale Sachleistungen (vom Staat gekaufte Marktproduktion, D.632) bei Arbeitslosigkeit.

5) D.29pay + D.4pay (ohne D.41pay) + D.5pay + D.7pay + P.52 + P.53 + NP + D.8.

Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent des BIP gerundet.
Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

Tabelle 8a: Gesamtstaatliche Ausgaben- und Einnahmenziele				
Staat (S.13)	ESVG-Code	2020	2021	
		in % des BIP		
1. Gesamte Einnahmen bei unveränderter Politik	TR	47	45 ¾	
davon:				
1.1 Produktions- und Importabgaben	D.2	10 ¼	10	
1.2 Einkommen- und Vermögensteuern	D.5	12 ¾	12 ½	
1.3 Vermögenseinkommen	D.91	¼	¼	
1.4 Sozialbeiträge	D.61	18 ¼	17 ¾	
1.5 Vermögenseinkommen	D.4	¾	½	
1.6 Sonstige Einnahmen ¹⁾		4 ¾	4 ½	
nachrichtl.:				
Abgabenbelastung (D.2+D.5+D.61+D.91-D.995) ²⁾		41 ¼	40 ¼	
2. Gesamte Ausgaben	TE ³⁾	53	50	
davon:				
2.1 Arbeitnehmerentgelt	D.1	8 ½	8 ¼	
2.2 Vorleistungen	P.2	6 ¼	5 ¾	
2.3 Sozialleistungen	D.62 + D.632	27 ½	26 ½	
davon:				
Leistungen bei Arbeitslosigkeit ⁴⁾		1 ¾	1 ½	
2.4 Zinsausgaben	D.41	¾	¾	
2.5 Subventionen	D.3	2 ½	1 ¾	
2.6 Bruttoanlageinvestitionen	P.51	3	2 ¾	
2.7 Vermögenstransfers	D.9	1 ¾	1 ¾	
2.8 Sonstige ⁵⁾		2 ¾	2 ¾	

1) P.11 + P.12 + P.131 + D.39rec + D.7rec + D.9rec (ohne D.91rec).
2) Dazu gehören: Einzug durch die EU und Anpassungen für nicht eingezogene Steuern und Sozialbeiträge (D.995), sofern angezeigt.
3) TR - TE = B.9.
4) Dazu gehören: Monetäre Sozialleistungen (D.62) sowie soziale Sachleistungen (vom Staat gekaufte Marktproduktion, D.632) bei Arbeitslosigkeit.
5) D.29pay + D.4pay (ohne D.41pay) + D.5pay + D.7pay + P.52 + P.53 + NP + D.8.

Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent des BIP gerundet.
Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

Tabelle 8b: Bereinigungspositionen zur Bestimmung der Ausgabenreferenzgröße				
	2019	2019	2020	2021
	Mrd. €	in % des BIP		
1. Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Fonds der Union ausgeglichen werden	4,0	0,1	0	0
2. Konjunkturbedingte Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung	-4,6	-0,1	¼	0
3. Effekt diskretionärer einnahmeseitiger Maßnahmen	-4,8	-0,1	-1	- ¼
4. Regelgebundene Einnahmeänderungen	0,0	0,0	0	0

Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent des BIP gerundet.

Tabelle 9: Diskretionäre Maßnahmen auf Ebene des Gesamtstaats (inkl. diskretionärer Maßnahmen des Bundes)¹⁾

Liste der Maßnahmen	Detaillierte Beschreibung	ESVG-Code	Inkrafttreten des Gesetzes	Auswirkungen auf den Staatshaushalt	
				2020	2021 in % des BIP
I. Konjunkturprogramm					
Konjunktur- und Krisenbewältigung					
Die Konjunktur stärken und Wirtschaftskraft Deutschlands entfesseln - steuerliche Maßnahmen	Steuermindereinnahmen infolge der (i) temporären Senkung des allgemeinen und ermäßigten Umsatzsteuersatzes, (ii.) Anpassung des steuerlichen Verlustrücktrags, (iii.) Einführung einer degressiven Abschreibung für Investitionsgüter und (iv.) Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts	D.21, D.51	Zweites Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020 (Inkrafttreten: 1. Juli 2020), Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 14. Juli 2020 (Inkrafttreten: 1. Januar 2020), Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2021 (im parlamentarischen Verfahren) und Finanzplan bis 2024 vom 23. September 2020	-0,5	-0,2
Die Konjunktur stärken und Wirtschaftskraft Deutschlands entfesseln - weitere Maßnahmen	Zuschüsse des Bundes (i.) an den Gesundheitsfonds und den Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung zur Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge, (ii.) um den drohenden, durch die Pandemie noch verstärkten Anstieg der EEG-Umlage auszugleichen, Vorziehen von Investitionsprojekten	P.51, D.31, D.61	Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 14. Juli 2020 (Inkrafttreten: 1. Januar 2020), Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2021 (im parlamentarischen Verfahren) und Finanzplan bis 2024 vom 23. September 2020, Regierungsentwurf eines Gesundheitsversorgungs- und Pflegeverbesserungsgesetz vom 23. September 2020 (im parlamentarischen Verfahren)	-0,2	-0,5
Wirtschaftliche und soziale Härten abfedern	Überbrückungshilfen zur Sicherung der Existenz von (i.) kleinen und mittelständischen Unternehmen, (ii.) Kunst und Kultur, (iii.) Profisportvereinen, (iv.) Einrichtungen der Behinderten-, Kinder- und Jugendhilfe, sowie weitere Zuschüsse	D.39, D.75, D.92	Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 14. Juli 2020 (Inkrafttreten: 1. Januar 2020), Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2021 (im parlamentarischen Verfahren) und Finanzplan bis 2024 vom 23. September 2020	-0,8	-0,1
Länder und Kommunen stärken	Aufstockung der Mittel für den öffentlichen Personennahverkehr, Aufstockung der Investitionen	P.51, D.31	Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 14. Juli 2020 (Inkrafttreten: 1. Januar 2020), Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets vom 14. Juli 2020 (Inkrafttreten: 17. Juli 2020), Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2021 (im parlamentarischen Verfahren) und Finanzplan bis 2024 vom 23. September 2020	-0,1	0,0

Tabelle 9: Fortsetzung

Liste der Maßnahmen	Detaillierte Beschreibung	ESVG-Code	Inkrafttreten des Gesetzes	Auswirkungen auf den Staatshaushalt	
				2020	2021
Junge Menschen und Familien unterstützen	Einmaliger Kinderbonus, Aufstockung von Investitionen und Investitionszuschüssen für (i.) den Kitausbau, (ii.) den Ausbau der Ganztagschulen, (iii.) den Digitalpakt Schulen, (iv.) die regionale Wirtschaftsstruktur, Absenkung der Steuerlast von Alleinerziehenden, Hilfen zur Ausbildungsversicherung	P.51, D.39, D.51, D.62, D.92	Zweites Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020 (Inkrafttreten: 1. Juli 2020), Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 14. Juli 2020 (Inkrafttreten: 1. Januar 2020), Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets vom 14. Juli 2020 (Inkrafttreten: 17. Juli 2020), Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2021 (im parlamentarischen Verfahren) und Finanzplan bis 2024 vom 23. September 2020	-0,2	0,0
Zukunftspaket					
Forschung stärken und Digitalisierung beschleunigen	Steuerliche Forschungsförderung, Transfers und Investitionszuschüsse für (i.) Forschungseinrichtungen, (ii.) die Umsetzung der Wasserstoffstrategie, (iii.) Digitalisierung (u.a. Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft, Künstliche Intelligenz, Quantentechnologien, Kommunikationstechnologien 5G und 6G), Mittel zur Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung	P.2, D.31, D.51, D.75, D.92	Zweites Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020 (Inkrafttreten: 1. Juli 2020), Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 14. Juli 2020 (Inkrafttreten: 1. Januar 2020), Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets vom 14. Juli 2020 (Inkrafttreten: 17. Juli 2020), Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2021 (im parlamentarischen Verfahren) und Finanzplan bis 2024 vom 23. September 2020	0,0	-0,2
Mobilität nachhaltig gestalten und Energiewende vorantreiben	Erhöhung des Eigenkapitals der Deutschen Bahn, Investitionszuschüsse für (i.) Fahrzeughersteller, (ii.) Ladesäulen, steuerliche Entlastungen zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität, Aufstockung Investitionsausgaben für Autobahnen und Bahnhöfe, Vorleistungen und Subventionen für die energetische Gebäudesanierung	P.2, P.51, D.31, D.59, D.92, D.99	Zweites Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020 (Inkrafttreten: 1. Juli 2020), Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 14. Juli 2020 (Inkrafttreten: 1. Januar 2020), Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2021 (im parlamentarischen Verfahren) und Finanzplan bis 2024 vom 23. September 2020	-0,2	-0,1

Tabelle 9: Fortsetzung

Liste der Maßnahmen	Detaillierte Beschreibung	ESVG-Code	Inkrafttreten des Gesetzes	Auswirkungen auf den Staatshaushalt	
				2020	2021
				in % des BIP	
Das Gesundheitswesen stärken und den Schutz vor Pandemien verbessern	Investitionszuschüsse insb. für Krankenhäuser, Transfers und Investitionszuschüsse zur Impfstoffentwicklung, Bevorratung persönlicher Schutzausrüstung, Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes	P.2, D.11, D.31, D.74, D.92	Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 14. Juli 2020 (Inkrafttreten: 1. Januar 2020), Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2021 (im parlamentarischen Verfahren) und Finanzplan bis 2024 vom 23. September 2020	0,0	-0,2
Europäische und internationale Verantwortung					
Internationales Programm Pandemiebekämpfung	Transfers, Kredite und Investitionszuschüsse für Entwicklungshilfe und humanitäre Hilfe	D.74, D.92, F.4	Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 14. Juli 2020 (Inkrafttreten: 1. Januar 2020), Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2021 (im parlamentarischen Verfahren) und Finanzplan bis 2024 vom 23. September 2020	0,0	0,0
II. Maßnahmen des Bundes zur Abmilderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (ohne Konjunkturprogramm)					
Wirtschaftliche und soziale Härten abfedern und Familien unterstützen	Corona-Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbständige, Beihilfen für (i.) Busunternehmen und (ii.) Seelotsen, Anpassung des Kinderzuschlags	D.39, D.51, D.62	Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 27. März 2020 (Inkrafttreten: 1. Januar 2020), Sozialschutz-Paket vom 27. März 2020 (Inkrafttreten: 28. März 2020), Zweites Corona-Steuerhilfegesetz vom 29. Juni 2020 (Inkrafttreten: 1. Juli 2020), Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 14. Juli 2020 (Inkrafttreten: 1. Januar 2020), Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 29. Juli 2020 (im parlamentarischen Verfahren)	-0,6	0,0

Tabelle 9: Fortsetzung

Liste der Maßnahmen	Detaillierte Beschreibung	ESVG-Code	Inkrafttreten des Gesetzes	Auswirkungen auf den Staatshaushalt	
				2020	2021
				in % des BIP	
Gesundheitsschutz in der Pandemie sicherstellen	Erstattungen des Gesundheitsfonds für Bettenkapazitäten, Erwerb von Schutzausrüstung, Medikamenten und Beatmungsgeräten, Zuschüsse zur Bekämpfung von COVID-19, Investitionszuschüsse zur Produktion von Schutzausrüstung	P.2, P.51, D.75, D.92	Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 27. März 2020 (Inkrafttreten: 1. Januar 2020), COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vom 27. März 2020 (Inkrafttreten: 28. März 2020), Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 14. Juli 2020 (Inkrafttreten: 1. Januar 2020)	-0,7	-0,2
Forschung stärken, Digitalisierung beschleunigen und Energiewende vorantreiben	Zuschüsse zur Digitalisierung der Schulen, Ausgaben für die Gesundheitsforschung u.a. (i.) Impfstoffentwicklung, (ii.) Beteiligungserwerb CureVac, Ausgaben zur Bewältigung des Klimawandels	P.2, P.75, D.39, D.59, F.5	Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 27. März 2020 (Inkrafttreten: 1. Januar 2020), Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 14. Juli 2020 (Inkrafttreten: 1. Januar 2020)	0,0	0,0
Soforthilfen für Deutsche im Ausland	Rückholhilfen für Deutsche im Ausland, Transfers und Investitionszuschüsse für deutsche Vertretungen und Institutionen im Ausland	P.2, P.74, P.92	Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 27. März 2020 (Inkrafttreten: 1. Januar 2020), Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 14. Juli 2020 (Inkrafttreten: 1. Januar 2020)	0,0	0,0
Internationale Pandemiebekämpfung	Zuschüsse (i.) zu Forschungsprojekten, (ii.) für humanitäre Hilfen, (iii.) zu Schuldendiensthilfen des Internationalen Währungsfonds, Beitrag zum europäischen Garantiefonds der Europäischen Investitionsbank	P.2, D.74, D.75, F.4	Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 27. März 2020 (Inkrafttreten: 1. Januar 2020), Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 14. Juli 2020 (Inkrafttreten: 1. Januar 2020)	0,0	0,0

Tabelle 9: Fortsetzung

Liste der Maßnahmen	Detaillierte Beschreibung	ESVG-Code	Inkrafttreten des Gesetzes	Auswirkungen auf den Staatshaushalt	
				2020	2021
				in % des BIP	
Entschädigungen aus Gewährleistungen	Entschädigungen und Kosten aus inlands- und auslandsbezogenen Gewährleistungen, Erstattung von Ausfällen aus der Garantie für das KfW-Sonderprogramm 2020, Schuldenmoratorium	P.13, P.2, D.41, D.99, F.4	Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 27. März 2020 (Inkrafttreten: 1. Januar 2020), Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 14. Juli 2020 (Inkrafttreten: 1. Januar 2020)	-0,2	-0,1
III. Weitere Maßnahmen des Bundes					
Weitere Einnahme- und Ausgabe-seitige Maßnahmen des Bundes	Erhöhung Kindergeld und Kinderfreibetrag, Ausweitung Wohngeld, Zuschüsse (i.) zur äußeren Sicherheit, (ii.) zur Forschung, Erstattungsleistungen, Investitionen und Investitionszuschüsse u.a. zur Abfederung des Strukturwandels, Mindereinnahmen	P.13, P.2, P.51, D.39, D.51, D.62, D.74, D.75, D.92, D.99	Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 27. März 2020 (Inkrafttreten: 1. Januar 2020), Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 14. Juli 2020 (Inkrafttreten: 1. Januar 2020), Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 29. Juli 2020 (im parlamentarischen Verfahren)	0,0	-0,2
IV. Wirtschaftsstabilisierungsfonds					
Erwerb von Kapitalinstrumenten und Beteiligungen		F.5	Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds vom 27. März 2020 (Inkrafttreten: 28. März 2020) und Gesetz zur Gewährleistungsübernahme im Rahmen eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken infolge des COVID-19-Ausbruchs und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes und des Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetzes sowie erforderliche Folgeänderungen vom 10. Juli 2020 (Inkrafttreten: 17. Juli 2020)	-3,0	

Tabelle 9: Fortsetzung

Liste der Maßnahmen	Detaillierte Beschreibung	ESVG-Code	Inkrafttreten des Gesetzes	Auswirkungen auf den Staatshaushalt	
				2020	2021
				in % des BIP	
Refinanzierung des Durchleitungsgeschäfts der KfW ⁽²⁾		F.4	Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds vom 27. März 2020 (Inkrafttreten: 28. März 2020) und Gesetz zur Gewährleistungsübernahme im Rahmen eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken infolge des COVID-19-Ausbruchs und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes und des Wirtschaftsstabilisierungsbekanntmachungsgesetzes sowie erforderliche Folgeänderungen vom 10. Juli 2020 (Inkrafttreten: 17. Juli 2020)	-3,0	
V. Maßnahmen der Länder zur Abmilderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie³⁾					
Maßnahmen der Länder insgesamt	keine näheren Angaben möglich	P.1, P.2, P.51, D.11, D.39, D.62, D.74, D.75, D.92, D.99, F.4, F.5	keine näheren Angaben möglich	-3,3	0,0
darunter:					
Sonderfonds Corona-Pandemie Bayern	Insb. Soforthilfen, Gesundheitsschutz, Krisenhilfe Senioren, Hilfen für Krankenhäuser und Pflegebonus, Katastrophenschutzmaßnahmen, Ersatz Elternbeiträge bei der Kindertagesbetreuung, Kompensation Steuermindereinnahmen	P.1, P.2, D.11, D.39, D.75	2. Nachtragshaushaltsgesetz 2020 vom 27. April 2020 (Inkrafttreten: 1. Januar 2020)	-0,6	0,0
BayernFonds	Unternehmensbeteiligungen und Darlehen an Unternehmen	F.4, F.5	BayernFonds- und Finanzagentur-Gesetz vom 27. April 2020 (Inkrafttreten: 1. Mai 2020)	-0,6	0,0

Tabelle 9: Fortsetzung

Liste der Maßnahmen	Detaillierte Beschreibung	ESVG-Code	Inkrafttreten des Gesetzes	Auswirkungen auf den Staatshaushalt	
				2020	2021
				in % des BIP	
darunter:					
Sondervermögen „Gute Zukunft Hessen sichern“	Leistungen aus dem Infektionsschutzgesetz, Stärkung der hessischen Kommunen, Stärkung der Wirtschaftskraft und Förderung eines nachhaltigen Wachstums, Gesundheitsschutz, Sicherung der sozialen und kulturellen Infrastruktur, Erhalt der staatlichen Infrastruktur, Kompensation Steuermindereinnahmen	P.2, P.51, D.39, D.62, D.75, D.92	Gute-Zukunft-Sicherungsgesetz vom 4. Juli 2020 (Inkrafttreten: 10. Juli 2020)	-0,4	0,0
Mecklenburg-Vorpommern-Schutzfonds	Insb. Soforthilfen, Unternehmensbeteiligungen und Darlehen an Unternehmen, Leistungen aus dem Infektionsschutzgesetz, Gesundheitsschutz	P.2, D.39, D.62, F.4, F.5	Sondervermögensgesetz „MV-Schutzfonds“ vom 1. April 2020 (Inkrafttreten: 1. März 2020)	0,0	0,0
Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie Niedersachsen	Insb. Gesundheitsschutz, Leistungen aus Entschädigungen, Stabilisierung der Wirtschaft, Erhalt von sozialen Einrichtungen, Hilfen für Kommunen, Kompensation Steuermindereinnahmen	P.2, D.39, D.62, D.75	COVID-19-Sondervermögensgesetz vom 12. Mai 2020 (Inkrafttreten: 13. Mai 2020)	-0,2	0,0
Nordrhein-Westfalen-Rettungsschirm	k. A.	k. A.	NRW-Rettungsschirmgesetz vom 24. März 2020 (Inkrafttreten: 25. März 2020)	-0,8	0,0

Tabelle 9: Fortsetzung

Liste der Maßnahmen	Detaillierte Beschreibung	ESVG-Code	Inkrafttreten des Gesetzes	Auswirkungen auf den Staatshaushalt	
				2020	2021
				in % des BIP	
darunter:					
Corona-Bewältigungsfonds Sachsen	Insb. Leistungen aus dem Infektionsschutzgesetz, Soforthilfen, Infektions- und Katastrophenschutzmaßnahmen, Kompensation Steuermindereinnahmen	P.2, D.39, D.62	Sächsisches Coronabewältigungsfondsgesetz vom 9. April 2020 (Inkrafttreten: 17. April 2020)	-0,2	0,0
Sondervermögen „Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefonds“	Insb. Soforthilfen, Gesundheitsschutz, Ersatz Elternbeiträge bei der Kindertagesbetreuung, Leistungen aus dem Infektionsschutzgesetz, Hilfen für Kommunen	P.1, P.2, D.39, D.62	Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz vom 11. Juni 2020 (Inkrafttreten: 25. Juni 2020)	0,0	0,0
VI. Maßnahmen der Sozialversicherungen					
Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit	Sozialleistungen im Bereich (i) Flexibilisierung des Kurzarbeitergeldes einschl. Erstattungen Sozialversicherungsbeiträge, (ii) Verlängerung Bezugsdauer Kurzarbeitergeld, (iii) Anhebung des Kurzarbeitergeldes sowie befristete Verlängerung der Bezugsdauer des Arbeitslosengelds I, sowie Mindereinnahmen	D.39, D.61, D.62	Kurzarbeitergeldverordnung vom 25. März 2020 (Inkrafttreten: 1. März 2020), Kurzarbeitergeldverordnung vom 16. April 2020 (Inkrafttreten: 31. Januar 2020), Sozialschutz-Paket 2 vom 20. Mai 2020 (Inkrafttreten: 29. Mai 2020), Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie vom 16. September 2020 (im parlamentarischen Verfahren), Kurzarbeitergeldbezugsdauerverordnung vom 16. September 2020 (in Kraft), Änderungsverordnung zur Kurzarbeitergeldverordnung zur Verlängerung der Erleichterungen bei Kurzarbeit vom 16. September 2020 (in Kraft)	-0,8	-0,2

Tabelle 9: Fortsetzung

Liste der Maßnahmen	Detaillierte Beschreibung	ESVG-Code	Inkrafttreten des Gesetzes	Auswirkungen auf den Staatshaushalt	
				2020	2021 in % des BIP
Maßnahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung	Grundrente	D.62	Grundrentengesetz vom 12. August 2020 (Inkrafttreten: 1. Januar 2021)	0,0	0,0
Maßnahmen der Gesetzlichen Krankenversicherungen	Höhere Entgelte für Beschäftigte in der Pflege, Anschaffung zusätzlicher Intensivbetten und persönlicher Schutzausrüstung, Ausgleichszahlungen an Dritte, Änderung der Regelung zur Prüfung von Abrechnungen der Krankenkassen mit den Krankenhäusern, Ausgleich von weiteren Mehrausgaben durch Corona-Pandemie in Krankenhäusern	P.2, D.11, D.62	COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vom 27. März 2020 (Inkrafttreten: 28. März 2020), Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 (Inkrafttreten: 23. Mai 2020), COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung vom 30. April 2020 (Inkrafttreten: 5. Mai 2020), SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung vom 20. April 2020 (Inkrafttreten: 22. April 2020), Regierungsentwurf Krankenhauszukunftsgesetz vom 2. September 2020 (im parlamentarischen Verfahren)	-0,2	0,0
Maßnahmen der Sozialen Pflegeversicherung	Prämienzahlung an Beschäftigte von Pflegeeinrichtungen, diverse Maßnahmen der Ausweitung der Sozialleistungen, Ausgleichszahlungen an Dritte, Schutzausrüstung, Ausgleich von weiteren Mindereinnahmen und Mehrausgaben durch Corona-Pandemie in Pflegeeinrichtungen	P.2, D.11, D.62	COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz vom 27. März 2020 (Inkrafttreten: 28. März 2020), Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 19. Mai 2020 (Inkrafttreten: 23. Mai 2020)	-0,1	0,0

1) Maßnahmen werden auf Ebene des Gesamtstaats konsolidiert dargestellt. Die Rechnungsgrundlage für alle Maßnahmen ist Kassenrechnung.

2) Die Kreditermächtigung von 100 Mrd. € dient der Refinanzierung von KfW-Darlehen für von der Bundesregierung als Reaktion auf die Corona-Krise zugewiesenen Sonderprogrammen.

3) Meldung der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL), Stand 20. August 2020. Aufgrund von buchungstechnischen Problemen, z.B. bei Sofort- und Überbrückungshilfen, können Doppelzahlungen zu Maßnahmen des Bundes nicht ausgeschlossen werden. Eine genaue Aufteilung auf 2020 und 2021 ist nicht möglich. Alle von den Ländern benannten Maßnahmen werden hier annahmegemäß im Jahr 2020 gebucht. ESVG-Kategorien werden angegeben, sofern dies möglich ist.

Tabelle 10: Abweichungen vom Stabilitätsprogramm vom April 2020

	ESVG-Code	2019	2020	2021
Finanzierungssaldo (in % des BIP)	B.9			
Stabilitätsprogramm - April 2020		1,4	-7 ¼	-
Übersicht über die Haushaltsplanung		1,5	-6 ¾	-4 ¼
Differenz		0,1	1	-
Finanzierungssaldo bei unveränderter Politik (in % des BIP)				
Stabilitätsprogramm - April 2020		1,4	-7 ¼	-
Übersicht über die Haushaltsplanung		-	-1 ½	-2 ¼
Differenz		-	5 ¾	-

Werte im Projektionszeitraum auf ¼ Prozent des BIP gerundet.
Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen möglich.

Tabelle 1.1: Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen (LSE) 2020/2021

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2020 und 2021

Empfehlung 1:

Covid-19-Pandemie bekämpfen, Wirtschaft stützen, Schulden-tragfähigkeit gewährleisten, Gesundheitssystem stärken

Titel der Maßnahme

Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme

Status und Zeitplan

<p>im Einklang mit der allgemeinen Ausweichklausel des Stabilitäts- und Wachstumspakts alle erforderlichen Maßnahmen ergreift, um die Covid-19-Pandemie wirksam zu bekämpfen, die Wirtschaft zu stützen und ihre Erholung zu fördern;</p>	<p>1. Nachtragshaushaltsgesetz 2020</p>	<p>122,3 Mrd. € Coronabedingte Mehrausgaben im 1. Nachtragshaushalt 2020 (insgesamt umfasst der 1. Nachtragshaushalt 122,5 Mrd. €). Einzelmaßnahmen siehe separate Darstellung.</p>	<p>In Kraft rückwirkend zum 01.01.20.</p>
<p></p>	<p>Konjunktur- und Zukunftspaket</p>	<p>Umfassendes Hilfspaket zur Bewältigung der Folgen der Pandemie; Kernpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen (siehe unten). • Unterstützung ausbildender KMU bei Beginn und Fortführung von betrieblichen Berufsausbildungen; Umsetzung durch Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ (0,5 Mrd. €). • Absenkung der Mehrwertsteuer: Vom 01.07.20 bis zum 31.12.20 wird der Mehrwertsteuersatz von 19 % auf 16 % und für den ermäßigten Satz von 7 % auf 5 % gesenkt werden. • Stabilisierung der Sozialversicherungsbeiträge für 2020 und 2021 bei maximal 40 % im Rahmen einer „Sozialgarantie 2021“. • Deckelung und Senkung der EEG-Umlage durch Bundeszuschüsse. • Kinderbonus für Familien: Einmalig erhalten Eltern 300 € pro Kind. Für Alleinerziehende wird zudem der steuerliche Entlastungsbetrag mehr als verdoppelt. • Zusage von rund 50 Mrd. € für Zukunftsbereiche wie die Wasserstoffwirtschaft, Quantentechnologien und Künstliche Intelligenz für die nächsten Jahre (s.u.). 	<p>Im Koalitionsausschuss beschlossen am 03.06.20, zu einzelnen Umsetzungsschritten siehe auch unten.</p> <p>Die Verlängerung des Programms Überbrückungshilfe bis zum Jahresende wurde am 25.08.20 vom Koalitionsausschuss beschlossen. Umsetzung wird derzeit vorbereitet.</p>
<p></p>	<p>2. Nachtragshaushaltsgesetz 2020</p>	<p>Mit dem 2. Nachtragshaushalt wurden die Gesamtausgaben um rund 24 Mrd. € zusätzlich erhöht und die geplante Nettokreditaufnahme um weitere rund 61,8 Mrd. € auf rund 217,8 Mrd. € angehoben. Mit dem 2. Nachtragshaushalt 2020 schafft der Bund die Grundlage für die Umsetzung eines großen Teils (ca. 105 Mrd. €) des Konjunktur- und Zukunftspakets. Zu einzelnen Maßnahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets im 2. Nachtragshaushalt vgl. Einträge oben und unten.</p>	<p>In Kraft rückwirkend zum 01.01.20.</p>

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2020 und 2021

Empfehlung 1:
COVID-19-Pandemie bekämpfen, Wirtschaft stützen, Schulden-tragfähigkeit gewährleisten, Gesundheitssystem stärken

Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
Verordnung zur Änderung der EEG-Verordnung	Schaffung der Voraussetzungen für die im Konjunktur- und Zukunftspaket vorgesehenen Stabilisierung der EEG-Umlage ab 2021 auf max. 6.5 ct/kWh und max. 6,0 ct/kWh ab 2022.	In Kraft seit dem 25.07.20.
Wirtschaftsstabilisierungsfondsgesetz	Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) mit einem Volumen von bis zu 600 Mrd. €, darunter bis zu: <ul style="list-style-type: none"> • 400 Mrd. € für Garantien, • 100 Mrd. € für Rekapitalisierungen, • 100 Mrd. € für Refinanzierung des KfW-Sonderprogramms, Zugangsvoraussetzungen für Unternehmen der Realwirtschaft (mind. zwei der drei folgenden Kriterien in den letzten zwei bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 01.01.20 erfüllt): 1) Bilanzsumme ab 43 Mio. €, 2) Umsatzerlöse ab 50 Mio. €, 3) mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt.	In Kraft seit dem 28.03.20.
Liquiditätssicherung der Realwirtschaft durch Bürgschaften und Garantien	Unbegrenzte Bereitstellung von Liquidität für Betriebe und Unternehmen über Gewährleistungsrahmen von 822 Mrd. € aus dem Bundeshaushalt: <ul style="list-style-type: none"> • Großvolumiges KfW-Sonderprogramm für gewerbliche Unternehmen jeder Größenordnung und freie Berufe. Zugang zu Liquiditätskrediten zu erleichterten Bedingungen. • Ausweitung der Aktivitäten bei Bürgschaftsbanken: Verdoppelung des Bürgschaftshöchstbetrags auf 2,5 Mio. €, Erhöhung des Risikoanteils des Bundes um 10 %punkte, Eigenkompetenz bis zu eine Höhe von 250.000 €; Erhöhung der Obergrenze von Betriebsmitteln am Gesamtbligo der Bürgschaftsbanken auf 50 % (vorher: 35 %); für Liquiditätskredite von bis zu 250.000 € mit einer Laufzeit von max. 10 Jahren übernehmen Bund und Land 100 % der Ausfallbürgschaften auch im Falle von Leasing-Verbürgungen (bzw. Übernahme von 90 % der Ausfallbürgschaften durch Bund und Land für einen max. Bürgschaftsbetrag von 2,5 Mio. €; Variante 100 % Ausfallbürgschaft mit 90 % Rückbürgenhaftung mit Entgelt möglich bzw. Variante 90 % Ausfallbürgschaft mit 100 % Rückbürgenhaftung mit Entgelt möglich. 	KfW-Sonderprogramm steht seit dem 23.03.20 zur Verfügung; Laufzeit bis zum 31.12.20. Konzept bis 250.000 € in Kraft seit dem 07.05.20, Laufzeit bis zum 31.12.20. In Kraft seit dem 18.03.20, Laufzeit bis zum 31.12.20.

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2020 und 2021

Empfehlung 1:

COVID-19-Pandemie bekämpfen, Wirtschaft stützen, Schulden-tragfähigkeit gewährleisten, Gesundheitssystem stärken

Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
Soforthilfen für Soloselbstständige und kleine Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> Ausweitung des Großbürgschaftsprogramms (parallele Bund-Länder-Bürgschaften) auf Unternehmen auch außerhalb von strukturschwachen Regionen (Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Mio. € und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 90 %). <p>Soforthilfen im Umfang von bis zu 50 Mrd. € für kleine Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe. Zuschüsse für Unternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern (Vollzeitaquivalente):</p> <ul style="list-style-type: none"> Einmalzahlung von bis zu 9.000 € für Unternehmen bis fünf Beschäftigte (Vollzeitaquivalente) bzw. 15.000 € für Unternehmen bis zehn Beschäftigte (Vollzeitaquivalente). Bewilligung und Verwaltung durch die Länder. Antragsfrist ist am 31.05.20 ausgelaufen. <p>Die Einmalzahlung für drei Monate dient zur Deckung von laufenden betrieblichen Sach- und Finanzaufwendungen (zum Beispiel gewerbliche Mieten, Kredite für Betriebsräume oder Leasingraten). Der Antragsteller muss versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in eine existenzgefährdende Wirtschaftslage geraten ist. Tatsächliche Kosten ca. 15 Mrd. €.</p>	Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarungen umgesetzt am 30.03.20.
Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen	<p>Überbrückungshilfen von bis zu 24,6 Mrd. € im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets. Die Überbrückungshilfen sind eine modifizierte Weiterführung der Soforthilfen und werden aus dem nicht verbrauchten Finanzrahmen der Soforthilfe bewirtschaftet. Zielsetzung ist die Unterstützung von Unternehmen durch ein branchenübergreifendes Zuschussprogramm für kleine und mittelständische Unternehmen, für Soloselbstständige und Freiberufler sowie für gemeinnützige Unternehmen.</p> <p>Die Überbrückungshilfe wird zur Deckung der betrieblichen Fixkosten gewährt. Die maximale Höhe des Zuschusses beträgt bei der Überbrückungshilfe I pro Monat</p>	<p>Programmstart 08.07.2020; Förderzeitraum der Überbrückungshilfe I vom 01.06. bis zum 31.08.20. Die Verlängerung soll vom 01.09. bis zum 31.12.2020 laufen. Programmstart der Überbrückungshilfe II voraussichtlich im Oktober 2020.</p>

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2020 und 2021

Empfehlung 1:

COVID-19-Pandemie bekämpfen, Wirtschaft stützen, Schulden-tragfähigkeit gewährleisten, Gesundheitssystem stärken

Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
Überbrückungshilfe für den Profisport	<ul style="list-style-type: none"> • 3.000 € für Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten, • 5.000 € für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten, • 50.000 € für Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten <p>Bei der Überbrückungshilfe II soll die maximale Zuschusshöhe für alle Unternehmen einheitlich 50.000 € betragen.</p> <p>200 Mio. € als Teil der Überbrückungshilfe für den Profisport: Der Bund kompensiert durch die Bereitstellung der „Coronahilfen Profisport“ als Härtefallzuschuss einen Teil der durch das Verbot größerer Veranstaltungen mit Zuschauern verursachten Einnahmeausfälle bei den Ticketeinnahmen in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.</p>	<p>Die Umsetzung erfolgt durch die Länder aufgrund Verwaltungs- und Vollzugsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern.</p> <p>Maßgabebeschlüsse des Haushaltsausschusses vom 01.07.20.</p>
Start-up Maßnahmenpaket	<p>Vollumfängliche Freistellung der KfW durch den Bund im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket zur Finanzierung von jungen innovativen Technologieunternehmen (Start-ups) und kleinen mittelständischen Unternehmen im Umfang von 2 Mrd. €. Das Maßnahmenpaket basiert auf zwei Säulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Säule 1a: Im Rahmen der „Corona Matching Fazilität“ (CMF) werden die bestehenden Kooperationen mit KfW Capital und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) genutzt, um privaten Wagniskapitalfonds zusätzliche öffentliche Mittel zur Ko-Finanzierung erforderlicher Finanzierungsrundern von Start-ups zur Verfügung zu stellen. • Säule 1b: Im Rahmen der „Corona Liquidity Fazilität“ (CLF) werden die zusätzlichen Mittel über die öffentlichen Wagniskapitalfonds „High-Tech Gründerfonds“ (HTGF) und „co-parion“ sowie über das KfW-Programm ERP-Startfonds direkt in Start-ups investiert. • Säule 2 richtet sich an Start-ups und kleine Mittelständler, die keinen Zugang zu Säule 1 haben. Hier stellt die KfW im Auftrag des Bundes den Förderinstituten der Bundesländer (LFI) Globaldarlehen zur Verfügung, auf deren Basis bestehende und neue Förderprogramme der LFI anteilig refinanziert und so Mezzanin- und Beteiligungsfinanzierungen bereitgestellt werden können. 	<p>Bekanntgabe durch BM Altmaier und BM Scholz am 01.04.20.</p> <p>Seit 15.05.20 werden Anträge zu Säule 1 aufgenommen und seit dem 17.06.20 stehen die Globaldarlehen der Säule 2 zur Verfügung.</p> <p>Anträge können bis zum 31.12.20 gestellt werden.</p>

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2020 und 2021

Empfehlung 1:

COVID-19-Pandemie bekämpfen, Wirtschaft stützen, Schulden-tragfähigkeit gewährleisten, Gesundheitssystem stärken

Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
<p>Steuerliche Liquiditätshilfen durch verbesserte Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung</p>	<p>Möglichkeit von Steuererleichterungen in Milliardenhöhe:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Finanzbehörden können Steuern, die bis zum 31.12.20 fällig werden, zinsfrei stunden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen herabgesetzt. Auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge wird bis zum 31.12.20 verzichtet, solange der Schuldner nicht unerheblich von den Auswirkungen des COVID-19-Virus betroffen ist. 	<p>Verwaltungsanweisungen am 13.03.20; Veröffentlichung am 19.03.20.</p>
<p>Liquiditätshilfen durch erleichterte Stundung von Sozialbeiträgen</p>	<p>Vereinfachtes Verfahren der Stundung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen zugunsten von Arbeitgebern sowie der Stundung von Beiträgen von Mitgliedern, die ihre Beiträge selbst zahlen (z.B. Selbstständige) für die Beitrags-Monate März bis Mai 2020, soweit diese von der Corona-Krise betroffen sind und keine anderen staatlichen Unterstützungsmaßnahmen in Anspruch nehmen konnten, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld.</p>	<p>Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes vom 25.03 und 19.05.2020.</p>
<p>Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung</p>	<p>Die Finanzämter können auf Antrag die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 ganz oder teilweise herabsetzen und insoweit bereits gezahlte Beträge erstatten.</p>	<p>Ein entsprechendes Schreiben wurde am 20.03.20 den obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt.</p>
<p>Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz-, und Strafverfahrensrecht</p>	<p>Zu den Maßnahmen gehören unter anderem:</p> <ol style="list-style-type: none"> Weitgehende Aussetzung der Insolvenzantragspflicht des Schuldners, wenn Insolvenzreife auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht und grundsätzlich Sanierungsfähigkeit nicht ausgeschlossen werden kann. Flankierend: Einschränkung von Gläubigerinsolvenzanträgen und Anfechtungsmöglichkeiten. 	<p>a. In Kraft rückwirkend zum 01.03.20. Aussetzung Insolvenzantragspflicht des Schuldners bis zum 30.09.20. Nur im Falle der Überschuldung Verlängerung der Aussetzung der Antragspflicht bis zum 31.12.20 vorgesehen. Die Einschränkung des Gläubigerantragsrechts galt bis zum 28.06.20.</p>

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2020 und 2021

Empfehlung 1:

Covid-19-Pandemie bekämpfen, Wirtschaft stützen, Schulden-tragfähigkeit gewährleisten, Gesundheitssystem stärken

Titel der Maßnahme

Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme

Status und Zeitplan

	<p>b. Befristetes Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher bei „wesentlichen“ Dauerschuldverhältnissen (Verträgen zur Deckung der Daseinsvorsorge), die vor dem 08.03.20 geschlossen wurden, Leistungsverweigerungsrecht für Kleinunternehmen bei „wesentlichen“ Dauerschuldverhältnissen, die vor dem 08.03.20 geschlossen wurden, wenn die Leistung derzeit wegen der Folgen der Covid-19-Pandemie nicht möglich oder nicht zumutbar ist. „Wesentlich“ sind hier solche Dauerschuldverhältnisse, die zur Eindeckung mit Leistungen zur angemessenen Fortsetzung des Erwerbsbetriebs erforderlich sind. Miet- und Pachtverträge, Verbraucherdarlehen sowie arbeitsrechtliche Ansprüche sind vom Leistungsverweigerungsrecht ausgenommen.</p> <p>c. Stundungsregelung für Ansprüche aus Verbraucherdarlehensverträgen, die bis zum 15.03.20 geschlossen wurden, wenn die Zahlung unzumutbar ist.</p> <p>d. Mietern und Pächtern, die im Zeitraum vom 01.04.20 bis 30.06.20 fällige Miet- bzw. Pachtzahlungen infolge der Covid-19-Pandemie nicht fristgerecht leisten konnten, kann vorübergehend nicht allein wegen dieses Zahlungsverzugs gekündigt werden.</p> <p>e. Vorübergehende Erleichterungen in den Bereichen des Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrechts sowie des Umwandlungsrechts: insbesondere erleichterte Möglichkeit zur Durchführung von Versammlungen unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln.</p> <p>f. Unterbrechung der Hemmungsfristen bei strafrechtlichen Verhandlungen: Es wurde ein zusätzlicher Hemmungstatbestand für die Unterbrechungsfrist einer strafgerichtlichen Hauptverhandlung beschlossen, damit Prozesse nicht ausgesetzt werden.</p>	<p>b. In Kraft bis zum 30.06.20.</p> <p>c. In Kraft für zwischen dem 01.04.20 und dem 30.06.20 fällig gewordene Zahlungsansprüche;</p> <p>d. In Kraft seit dem 01.04.20. Befristung bis zum 30.06.22;</p> <p>e. In Kraft ab 28.03.20. Gültig für Sitzungen, Versammlungen, Bestellungen etc. im Jahr 2020 (für WEG bis 31.12.2021); Option der Verlängerung per VO bis 31.12.2021.</p> <p>f. In Kraft seit dem 28.03.20. Befristung bis zum 27.03.21.</p>
<p>Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid19-Pandemie im Wirtschaftsrecht</p>	<p>Um die Handlungsfähigkeit der Handwerksorganisationen sowie Industrie- und Handelskammern auch in Zeiten eingeschränkter Versammlungsmöglichkeiten zu sichern, wird insbesondere vorübergehend die Durchführung von Gremiensitzungen ohne physische Präsenz ermöglicht.</p>	<p>In Kraft seit 25.06.20.</p>

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2020 und 2021

Empfehlung 1:

Covid-19-Pandemie bekämpfen, Wirtschaft stützen, Schulden-tragfähigkeit gewährleisten, Gesundheitssystem stärken

Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
Erleichterungen bei Kurzarbeit	<p>Die Zahl der im Betrieb Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, um Kurzarbeitergeld zahlen zu können, wird von einem Drittel auf 10 % gesenkt. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung von Kurzarbeitergeld wird vollständig verzichtet. Diese Erleichterungen gelten für Betriebe, die bis zum 31.03.20 mit der Kurzarbeit begonnen haben. Die von den Arbeitgebern während des Kurzarbeitergeldbezugs allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge werden bis zum 30.06.21 vollständig und danach bis zum 31.12.21 hälftig in pauschalierter Form durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet. Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern wird der Zugang zum Kurzarbeitergeld vorübergehend weiter eröffnet, sofern im Verleihbetrieb bis zum 31.03.21 mit der Kurzarbeit begonnen wurde. Die Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes wird auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31.12.21 für Betriebe verlängert, die bis zum 31.12.20 mit der Kurzarbeit begonnen haben. Das Kurzarbeitergeld erhöht sich ab dem vierten Monat auf 70 bzw. 77 % und ab dem siebten Monat auf 80 bzw. 88 %; geplant für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.03.21 entstanden ist. Bei der Bundesagentur für Arbeit standen Ende des Jahres 2019 Reserven in Höhe von rund 25,8 Mrd. € zur Verfügung, die aber für das laufende Kalenderjahr nicht ausreichen werden, um alle Ausgaben zu decken. Die Zahlungsfähigkeit der Bundesagentur für Arbeit wird durch unterjährige Liquiditätshilfen als zinslose Darlehen des Bundes gewährleistet.</p>	<p>In Kraft rückwirkend zum 01.03.20; Befristung bis zum 31.12.21.</p>
Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen für Betriebsräte	<p>Die Teilnahme an Sitzungen des Betriebsrats und weiterer Gremien, einschließlich der Beschlussfassung ist auch mittels Video- und Telefonkonferenz möglich. Dies sichert die Handlungsfähigkeit der Betriebsräte ab, die zum Beispiel mit Blick auf die Pandemie insbesondere bei Vereinbarungen zur Kurzarbeit eine wichtige Rolle spielen.</p>	<p>In Kraft rückwirkend zum 01.03.20; Befristet bis einschließlich zum 31.12.20.</p>

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2020 und 2021

Empfehlung 1:

COVID-19-Pandemie bekämpfen, Wirtschaft stützen, Schulden-tragfähigkeit gewährleisten, Gesundheitssystem stärken

Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
<p>Schutzschirm z. B. für Soloselbstständige/ Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zur Grundsicherung</p>	<p>Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zur Grundsicherung (SGB II) für alle Erwerbsfähigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aussetzung der Vermögensprüfung für 6 Monate, es sei denn Antragstellende verfügen über erhebliches Vermögen; die Feststellung, ob erhebliches Vermögen vorhanden ist, erfolgt aufgrund der entsprechenden Angabe der Antragstellenden (über ein Kreuz im Antragsformular). • Anerkennen der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ohne Angemessenheitsprüfung für sechs Monate. • Vorläufige Bewilligung auf Grundlage einer Einkommensprognose der Antragstellenden; eine abschließende Entscheidung erfolgt nur auf Antrag. • Entsprechende Anpassung im SGB XII. • Entlastungsvolumen von bis zu 9,6 Mrd. €, davon entfallen 7,5 Mrd. € auf den Bund (davon 5,5 Mrd. € für Arbeitslosengeld II und 2,0 Mrd. € für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und 2,1 Mrd. € auf die Kommunen; SGB XII: rund 0,2 Mrd. €). Für zwei Verlängerungen der Maßnahme werden beispielhaft zusätzliche Ausgaben von rund 1,3 Mrd. € bzw. rund 880 Mio. € genannt. 	<p>In Kraft rückwirkend zum 01.03.20; Befristung bis zum 31.12.20.</p>
<p>Ausweitung der Hinzuverdienstmöglichkeiten (für Rentnerinnen und Rentner und während der Kurzarbeit)</p>	<p>Um die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt zu erleichtern, hat die Bundesregierung die im jeweiligen Kalenderjahr geltende Hinzuverdienstgrenze für das Jahr 2020 von 6.300 € auf 44.590 € angehoben. Jahreseinkünfte bis zu dieser Höhe führen somit nicht zu einer Kürzung einer vorgezogenen Altersrente.</p> <p>Verzicht auf die Anrechnung des Entgelts aus einer während Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigung auf das Kurzarbeitergeld bis zur Höhe des ursprünglichen Soll-Entgelts (Entgelt vor Einführung der Kurzarbeit) bis zum 31.12.20 und von Minijobs bis geplant Ende 2021.</p>	<p>Rente: In Kraft vom 31.01.20 bis zum 31.12.20. Kurzarbeitergeld: In Kraft vom 01.04.20 bis zum 31.10.20. Minijobs anrechnungsfrei bis zum 31.12.21.</p>

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2020 und 2021

Empfehlung 1:

COVID-19-Pandemie bekämpfen, Wirtschaft stützen, Schulden-tragfähigkeit gewährleisten, Gesundheitssystem stärken

Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
Vorübergehende Ausweitung der geringfügigen Beschäftigung	Um Problemen bei der Saisonarbeit insbesondere im Bereich der Landwirtschaft durch die Corona-Krise Rechnung zu tragen, wurde die maximale Dauer einer kurzfristigen Beschäftigung auf fünf Monate oder 115 Tage ausgeweitet. Die Sozialversicherung lässt zudem vorübergehend eine geringfügig entlohnte Beschäftigung bis zu fünf Monate lang zu, wenn ein gelegentliches unvorhersehbares Überschreiten der monatlichen Entgeltgrenze von 450 € vorliegt.	In Kraft vom 01.03.20 bis zum 31.10.20.
Ausnahmeregelung beim Kinderzuschlag	Für die Prüfung des Kinderzuschlags wird vorübergehend ab dem 01.04.20 bis zum 30.09.20 – statt an das Einkommen aus den letzten sechs Monaten vor Antragstellung – an das aktuelle Einkommen der Eltern im letzten Monat vor Antragstellung angeknüpft. Außerdem soll eine einmalige prüfungsfreie Verlängerung für sogenannte Bestandsfälle mit dem höchstmöglichen Kinderzuschlag dazu führen, dass die Leistungen möglichst ohne Unterbrechung gewährt werden. Zudem wird befristet das Verfahren zur Berücksichtigung von Vermögen vereinfacht. Diesbezüglich ist eine Verlängerung der Maßnahme bis zum 31.12.2020 vorgesehen.	In Kraft vom 01.04.20 bis zum 30.09.20. Die Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen soll bis zum 31.12.20 verlängert werden (enthalten im Entwurf des Krankenhauszukunftsgesetzes, BT-Drucksache 19/22126).
Maßnahmen im Elterngeld aus Anlass der COVID-19-Pandemie	Eltern, die in systemrelevanten Berufen arbeiten, können Bezugsmonate für die Zeit zwischen dem 01.03. und dem 31.12.20 aufschieben. Eltern verlieren ihren Partnerschaftsbonus nicht, wenn sie auf Grund der COVID-19-Pandemie aktuell mehr oder weniger arbeiten als geplant. Eltern sollen Elterngeld in gleicher Höhe erhalten, auch wenn sie Einkommensersatzleistungen wie bspw. Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld I beziehen, die durch die COVID-19-Pandemie bedingte Einkommenswegfälle ausgleichen. Dies betrifft Eltern, die bislang in Teilzeit arbeiten und Elterngeld beziehen. Bei der Beantragung von Elterngeld können auf Antrag Monate mit geringerem Einkommen von der Elterngeldberechnung ausgenommen werden.	In Kraft vom 01.03.20. Die Regelungen gelten für den Zeitraum vom 01.03.20 bis zum 31.12.20.
5. Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021	Das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ wurde um insgesamt 1 Mrd. € aufgestockt, um zusätzlich bis zu 90.000 Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu schaffen. Außerdem sind Umbaumaßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten im Zuge der COVID-19-Pandemie, Ausstattungsinvestitionen sowie Digitalisierungsmaßnahmen förderbar.	„Gesetz über begleitende Maßnahmen zur Umsetzung des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets“ ist zum 17.07.20 in Kraft getreten.

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2020 und 2021

Empfehlung 1:

Covid-19-Pandemie bekämpfen, Wirtschaft stützen, Schulden-tragfähigkeit gewährleisten, Gesundheitssystem stärken

Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)	<p>Hilfspaket für bestimmte soziale Einrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Subsidiär greifender, besonderer Sicherstellungsauftrag der jeweiligen Leistungsträger für die sozialen Dienstleister und Einrichtungen, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern (außer SGB V und XI) und anderen Gesetzen erbringen. Der Zuschuss wird in Form einer nicht rückzahlbaren Zuschusszahlung gewährt. Sie entspricht grundsätzlich maximal 75 % des Durchschnittswertes der in den vergangenen zwölf Monaten gewährten Zuwendungen. Er gilt zeitlich nur, wenn aufgrund von Maßnahmen zur Gesundheitsprävention, die Zusammenarbeit zwischen den Leistungsträgern und den sozialen Dienstleistern gestört ist. Im Gegenzug sollen die sozialen Dienstleister bei der Krisenbewältigung mit den ihnen zur Verfügung stehenden Kapazitäten (Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel) unterstützen, sofern möglich. Der Sicherstellungsauftrag für soziale Dienstleister verursacht grundsätzlich keine Mehrausgaben in den Bereichen des Sozialgesetzbuchs und des Aufenthaltsgesetzes gegenüber den bisher veranschlagten Ausgaben. 	In Kraft zum 28.03.20. Befristung bis zum 31.12.20.
Covid-19-Arbeitszeitverordnung (Covid-19-ArbZV)	<p>Verordnung zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der Covid-19-Epidemie (Covid-19-ArbZV) durch befristete und beschränkte Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> Durch Rechtsverordnung wurden für bestimmte in der Verordnung genannte Tätigkeiten für eine befristete Zeit gewisse Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG) zugelassen. Diese Ausnahmen mussten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge oder zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern notwendig sein. Da längere Arbeits- und kürzere Ruhezeiten negative Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer haben können, durften die Ausnahmeregelungen als vorübergehende Notfallmaßnahmen im Rahmen der akuten Pandemie-Bekämpfung nur bis zum 30.06.20 angewandt werden. Die Regelung ist mit Ablauf des 31.07.20 außer Kraft getreten. 	In Kraft zum 10.04.20. Außer Kraft mit Ablauf des 31.07.20.

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2020 und 2021

Empfehlung 1:

COVID-19-Pandemie bekämpfen, Wirtschaft stützen, Schulden-tragfähigkeit gewährleisten, Gesundheitssystem stärken

Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
<p>Entschädigung für erwerbstätige Eltern bei vorübergehender Schließung/Untersagung des Betretens von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite, Corona-Steuerhilfegesetz)</p>	<p>Entschädigung für Verdienstausfall einer erwerbstätigen Person, die ein betreuungs- oder pflegebedürftiges Kind bei Schul- oder Kitaschließungen oder Schließung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen (geschätzt 5 Mrd. €) selbst betreut oder pflegt durch Ergänzung des Infektionsschutzgesetzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anspruchsberechtigt ist eine erwerbstätige Person, die ihr Kind, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist, selbst betreut oder pflegt. • Anspruch auf anteilige Verdienstentschädigung gegen den Arbeitgeber, der wiederum einen Antrag auf Erstattung dieses Betrages bei der zuständigen Behörde stellen kann. • Zeitliche Beschränkung auf die Dauer der behördlich angeordneten Schließungen, maximal aber auf zehn Wochen je Elternteil, bei Alleinerziehenden maximal auf 20 Wochen. Deckelung in der Höhe auf 67 % des Verdienstausfalls bzw. einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 €. 	<p>In Kraft zum 30.03.20 (Außerkräfttreten zum 31.12.21).</p>
<p>Gesetzliche Regelung bei erhöhtem Zusatzverdienst durch Corona-Engagement sowie Erlass zur Weiterzahlung der Bundesausbildungsförderung (BAföG)</p>	<p>BAföG-Empfängerinnen und -Empfänger, die ihre Ausbildung unterbrechen und im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und sonstigen medizinischen und sozialen Einrichtungen helfen, erhalten vor und nach ihrer Tätigkeit weiterhin eine ungekürzte Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Arbeitszeitaufstockungen von BAföG-Empfängerinnen und -Empfängern gelten nicht als Einkommen im Sinne des § 21 Abs. 4 BAFöG. Zudem erfolgte die Klarstellung, dass BAföG-Leistungen auch dann weitergezahlt werden, wenn der Lehrbetrieb aufgrund von pandemiebedingten Vorsorgemaßnahmen unterbrochen ist.</p>	<p>Artikel 5 Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz vom 27.03.20 (BGBl. I, S. 580), Inkrafttreten: 01.03.20. Artikel 2 Wissenschafts- und Studierendenunterstützungsgesetz vom 25.05.20 (BGBl. I, S. 1073), Inkrafttreten: 01.03.20.</p>
<p>Verlängerung der Höchstbefristungsdauer von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in ihrer Qualifizierungsphase</p>	<p>Die Höchstbefristungsgrenzen für das wissenschaftliche und künstlerische Personal, das sich in seiner Qualifizierungsphase befindet, werden um die Zeit pandemiebedingter Einschränkungen des Hochschul- und Wissenschaftsbetriebs verlängert.</p>	<p>Änderung im Wissenschafts- und Studienunterstützungsgesetz (Wiss-StudUG) rückwirkend zum 01.03.20 in Kraft getreten.</p>

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2020 und 2021

Empfehlung 1:

COVID-19-Pandemie bekämpfen, Wirtschaft stützen, Schulden-tragfähigkeit gewährleisten, Gesundheitssystem stärken

Titel der Maßnahme

Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme

Status und Zeitplan

Überbrückungshilfe für Studierende	<p>Studierende können bei der KfW ein bis zum 31.03.21 befristetes zinsloses Darlehen beantragen.</p> <p>Für Studierende aus EU-Mitgliedstaaten, die sich seit weniger als drei Jahren ständig in Deutschland aufhalten, sowie für Studierende aus Drittstaaten gilt dies seit dem 01.03.20.</p> <p>Daneben werden 100 Mio. € zur Verfügung gestellt für Zuschüsse für die in- und ausländischen Studierenden in nachweislich besonders akuter pandemiebedingter Notlage. Konkret konnten von Juni bis September 2020 jeweils bis zu 500 € monatlich bei den 57 Studierenden- und Studentenwerken vor Ort beantragt werden.</p>	<p>Antragstellung für Darlehen bei der KfW seit dem 08.05.20 möglich.</p> <p>Antragstellung für Zuschüsse über DSW/ Studierendenwerke seit 16.06.20 möglich.</p>
Finanzierung von Endgeräten für Schülerinnen und Schüler	Der Bund unterstützt im Rahmen des DigitalPakts Schule die Länder darin, für bedürftige Schülerinnen und Schülern digitale Endgeräte anzuschaffen, um gleiche Bildungschancen zu ermöglichen. Die Bundesmittel in Höhe von 500 Mio. € werden nach Königsteiner Schlüssel den Ländern zur Verfügung gestellt.	Zusatzvereinbarung von Bund und Ländern zum DigitalPakt Schule vom 15.05.20. Inkrafttreten: 04.07.20.
Gutscheinlösungen für abgesagte Pauschalreisen	100-prozentige Insolvenzabsicherung von auf freiwilliger Basis ausgegebenen Gutscheinen für aufgrund der Covid-19-Pandemie abgesagte, vor dem 08.03.20 gebuchte Pauschalreisen. Wird der Gutschein bis Ende 2021 nicht eingelöst, sind die geleisteten Reisepreisvorauszahlungen zu erstatten.	Inkrafttreten am 31.07.20; Verfahren zum Erlass einer Verordnung zur Erhebung der beihilferechtlich erforderlichen Garantieprämien läuft.
Gutscheinlösung für Freizeitveranstaltungen	Gutscheinlösung für Freizeitveranstaltungen und Freizeiteinrichtungen: Veranstalter und Betreiber von Freizeiteinrichtungen sind berechtigt, bei pandemiebedingt abgesagten Veranstaltungen Gutscheine in Höhe des Eintrittspreises für vor dem 08.03.20 gekaufte Eintrittskarten auszustellen. Wenn der Gutschein bis Ende 2021 nicht eingelöst wurde, kann der Gutscheininhaber die Auszahlung des Gutscheins verlangen.	In Kraft seit Mai 2020.

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2020 und 2021

**Empfehlung 1:
Covid-19-Pandemie bekämpfen,
Wirtschaft stützen, Schulden-
tragfähigkeit gewährleisten,
Gesundheitssystem stärken**

Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
<p>Ausweitung der Fördermöglichkeiten in der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)</p>	<p>Aufstockung der Bundesmittel der GRW für das Jahr 2020 und 2021 um jeweils 250 Mio. € auf insgesamt 850 Mio. €. Erleichterungen bei der Investitionsförderung zur Verstärkung der Investitionsanreize:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können bis zum 31.12.21 auch Vorhaben mit GRW-Mitteln gefördert werden, mit denen die Zahl der Arbeitsplätze in der betreffenden Betriebsstätte um mindestens 5 % erhöht wird oder deren Investitionsvolumen die durchschnittlichen Abschreibungen der Betriebsstätte um mindestens 25 % übersteigt. Die geforderte so genannte besondere Anstrengung der Unternehmen wird damit jeweils halbiert. • Für diejenigen gewerblichen Investitionsvorhaben, die auf Basis der Demimis-Verordnung gefördert werden, wurde zusätzlich die Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 als weitere beihilferechtliche Grundlage zugelassen, um auch hier die Investitionsanreize zu verstärken. • Erhöhung des GRW-Höchstfördersatz für Investitionen in die wirtschaftsnahen Infrastruktur auf 95 % (entspricht Halbierung des kommunalen Eigenanteils bei Höchstförderung). • Flexiblere Handhabung von Projektzeiträumen, um Verzögerungen aufgrund der Corona-Krise zu begegnen. • Dauerhafte Aufhebung der bestehenden Deckelung für Umweltschutzinvestitionen; Öffnung für KMU. 	<p>Anpassung des GRW-Koordinierungsrahmens mit Wirkung zum 13.07.20.</p>
<p>Erweiterung Absicherungsmöglichkeiten für Exportkredite</p>	<p>Erweiterung der Absicherungsmöglichkeiten im Rahmen der Exportkreditgarantien (Hermesdeckungen) für kurzfristige Exportgeschäfte innerhalb der EU und in bestimmten OECD-Ländern; Ermöglicht durch Beschluss der Europäischen Kommission, die Bestimmungen der Kurzfristmitteilung (Short-Term Communication) zu ändern: Liste der marktfähigen Risiken (marketable risks; Länder, für die normalerweise keine Absicherung durch staatliche Exportkreditgarantien zulässig ist) vorübergehend gestrichen.</p>	<p>In Kraft seit März 2020. Derzeit befristet bis Ende 2020.</p>

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2020 und 2021

Empfehlung 1:

Covid-19-Pandemie bekämpfen, Wirtschaft stützen, Schulden-tragfähigkeit gewährleisten, Gesundheitssystem stärken

Titel der Maßnahme

Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme

Status und Zeitplan

<p>5-Punkte Maßnahmenpaket zur Unterstützung der deutschen Exportwirtschaft</p>	<p>Maßnahmenpaket erleichtert die Finanzierung von Exportgeschäften in Zeiten der Covid-19-Pandemie mittels besonderer Bedingungen und neuer Produkte im Rahmen der Exportkreditgarantien (Hermesdeckungen):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verbesserte Finanzierungsmöglichkeiten für neue Exportgeschäfte: längere Rückzahlungsfristen im Kurzfristgeschäft/ 720-Tage-Bullet-Finanzierung; nachträgliche Finanzierung von Kurzfrist-Geschäften. • Einführung Shopping-Line-Deckung: Absicherung einer Kreditlinie eines ausländischen Kunden; Kunde kann dann bei deutschen Exporteuren Waren und Dienstleistungen bestellen; die Bank bündelt diese Geschäfte nachträglich zu einer Kredittranche mit einem einheitlichen Rückzahlungsprofil; diese Kredittranche wird dann auf die hermesgedeckte Kreditlinie angerechnet (inkludiert erhöhte Flexibilität und administrative Erleichterungen insbesondere für KMU). • Erleichterungen bei den Entgelten für Exportkreditgarantien. • Verbesserte Refinanzierungsmöglichkeiten für exportfinanzierende Banken. • Weitere technische Verbesserungen: Übertragung bereits implementierter Konkretisierungen und Verbesserungen der Auszahlungsvoraussetzungen für Finanzkreditdeckungen auf Bestandsgeschäft; Wahlrecht auf Einmalentschädigung für Non-performing Loans. 	<p>In Kraft seit dem 01.07.20.</p> <p>Derzeit sind Maßnahmen 1 und 3 bis zum 30.06.21 befristet (einzelne Programmpunkte bis 31.12.20).</p> <p>Die anderen Maßnahmen gelten unbefristet.</p>
<p>sobald die wirtschaftlichen Bedingungen dies zulassen, seine Haushaltspolitik darauf abstellt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen und die Schulden-tragfähigkeit zu gewährleisten, und gleichzeitig die Investitionen erhöht;</p>	<p>Im Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2021 wird der Kurs der Bundesregierung zur breiten und konsequenten Bewältigung der Krisenauswirkungen fortgesetzt. Das am 03.06.20 vom Koalitionsausschuss beschlossene Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket und das ergänzende Zukunftspaket werden fortgesetzt und ausfinanziert. Den Auswirkungen der Corona-Krise wird mit einer breiten Investitionsinitiative begegnet. Die Investitionsausgaben betragen in 2021 rund 55 Mrd. €, von 2022 bis 2024 sind jährlich rund 48 Mrd. € geplant. Die Investitionsausgaben überschreiten somit weiterhin das Vorkrisenniveau deutlich. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie und die umfangreichen Maßnahmen, die im Hinblick auf die Bekämpfung der Corona-Krise erforderlich sind, machen es im Haushaltsjahr 2021 erneut erforderlich, neue Schulden in Höhe von rund 96,2 Mrd. € aufzunehmen. Gegenüber 2020 wird die Neuverschuldung damit bereits mehr als halbiert.</p>	<p>Kabinettschluss vom 23.09.20.</p>

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2020 und 2021

Empfehlung 1:

COVID-19-Pandemie bekämpfen, Wirtschaft stützen, Schulden-tragfähigkeit gewährleisten, Gesundheitssystem stärken

	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
	Maßnahmen zur Erhöhung der Investitionen	Siehe Einträge zum 1. und 2. Nachtragshaushalt 2020, zum Regierungsentwurf für den Haushalt 2021 sowie Einträge bei der zweiten Empfehlung unten.	(s.o. und u.)
ausreichende Mittel mobilisiert und die Resilienz des Gesundheitssystems u. a. durch den Einsatz elektronischer Gesundheitsdienste stärkt;	Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite	Erweiterung des Infektionsschutzgesetzes um Regelungen zu einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (Bundestag stellt diese fest und hebt sie wieder auf). Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Anordnungen oder Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorkehrungen zum Schutz der Bevölkerung zu treffen und die Gesundheitsversorgung sicher zu stellen, u. a. durch: Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung mit Arzneimitteln, einschließlich Betäubungsmitteln, mit Medizinprodukten, Labordiagnostik, Hilfsmitteln, Gegenständen der persönlichen Schutzausrüstung und Produkten zur Desinfektion sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der pflegerischen Versorgung.	In Kraft seit 28.03.20. Befristung der Maßnahmen bis Aufhebung der epidemischen Lage, spätestens zum 31.03.21, vereinzelt Übergangsvorschriften. Rechtsgrundlage in § 5 Absatz 2 IfSG wird zum 01.04.21 aufgehoben.
		Einführung der Geltung des Bundesrechts und einer federführenden Datenschutzaufsicht bei länderübergreifender Gesundheits- und Versorgungsforschung analog zu entsprechenden Regelungen in der EU-Datenschutz-Grundverordnung (§ 287a SGB V).	In Kraft seit 28.03.20.
	Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite	Maßnahmen zur Beschleunigung der Einrichtung des elektronischen Melde- und Informationssystems (u. a. zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz). Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD), u. a. um die Digitalisierung voranzutreiben. Dafür werden etwa 50 Mio. € vom Bund bereitgestellt. Mehr Hilfen für Pflegebedürftige und ihre pflegenden Angehörigen vor allem im ambulanten Bereich (u. a. erleichterter Zugang zum verlängerten Pflegeunterstützungsgeld, flexiblere Verwendung des Entlastungsbetrages bei Pflegegrad 1, finanzielle Unterstützung von Anbietern im Bereich der Alltagsunterstützung).	In Kraft seit 23.05.20. Erste Auszahlungsrunde im Juli 2020; eine zweite Auszahlungsrunde für Beschäftigte, die bis dahin die Voraussetzungen erfüllen, wird es im Dezember 2020 geben.

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2020 und 2021

Empfehlung 1:

Covid-19-Pandemie bekämpfen, Wirtschaft stützen, Schulden-tragfähigkeit gewährleisten, Gesundheitssystem stärken

Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
	<p>Prämien für Beschäftigte in der Altenpflege: Die zugelassenen Pflegeeinrichtungen und weitere Arbeitgeber in der Pflege wurden verpflichtet, ihren Beschäftigten eine zusätzliche finanzielle Anerkennung für die besonderen Leistungen während der Pandemie zu zahlen. Die Prämie beläuft sich auf bis zu 1.000 €. Die Prämie wird den Arbeitgebern von der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung erstattet. Die Länder und ergänzend die Arbeitgeber in der Pflege können die Corona-Prämie bis zur Höhe der steuer- und sozialversicherungsabgabenfreien Summe von 1.500 € aufstocken.</p>	
Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetz	<p>Finanzvolumen von ca. 9,2 Mrd. €:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Finanzielle Unterstützung Krankenhäuser für Bereitstellung zusätzlicher Intensiv- und Beatmungskapazitäten für Behandlung von Covid-19-Patientinnen und Patienten. • Ausgleichszahlung an Krankenhäuser zur Kompensation von Einnahmefällen aufgrund Verschiebung oder Aussetzung planbarer Aufnahmen, Eingriffe oder Operationen. • Finanzielle Unterstützung niedergelassener Ärzte (ambulante Versorgung) bei hoher Umsatzminderung (Ausgleichszahlungen und zeitnahe Anpassungen der Honorarverteilung). • Finanzielle Unterstützung ambulanter und stationärer Pflegeeinrichtungen (zunächst bis 30.09.20): Erstattung Pandemie-bedingter Mehrausgaben und Mindereinnahmen durch Pflegekassen. • Sicherstellung der pflegerischen Versorgung während der Pandemie und Vermeidung von Infektionsrisiken durch das befristete Aussetzen von Qualitätsprüfungen, Änderungen bei der Durchführung von Begutachtungen und den Verzicht auf die obligatorischen Beratungsbesuche bei Pflegebedürftigen. 	<p>In Kraft seit dem 28.03.20. Befristung bis Ende September 2020.</p> <p>Schutzschirm-Regelung für Pflegeeinrichtungen verlängert durch das Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunfts-gesetz – KHZG) bis zum 31.12.20 (s.u.).</p>

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2020 und 2021

Empfehlung 1:

COVID-19-Pandemie bekämpfen, Wirtschaft stützen, Schulden-tragfähigkeit gewährleisten, Gesundheitssystem stärken

Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
Förderung inländischer Produktion von Arzneimitteln, Impfstoffen und Schutzausrüstung	<p>Programm zur Förderung der flexiblen und im Falle einer Epidemie skalierbaren inländischen Produktion wichtiger Arzneimittel, Medizinprodukte und persönlicher Schutzausrüstung.</p> <p>Ausweitung der Produktionskapazitäten in DEU und der EU für rund 2,5 Mrd. € zertifizierte Schutzmasken / Jahr (einschl. Vorprodukt Filtervlies).</p> <p>Weitere geplante Förderaktivitäten: Hinreichende Produktionskapazitäten für die bedarfsgerechte Bereitstellung von SARS-CoV-2-Testverfahren (Testkits) sowie deren Vorprodukte, Forschung und Entwicklung für nachhaltige und funktionsintegrierte Schutzausrüstung am Standort DEU entlang der gesamten Wertschöpfungskette (z. B. kreislauffähige Produkte, Tragekomfort), Zusammenarbeit in EU im Bereich von Forschung und Entwicklung und des Ausbaus der Produktionskapazitäten von PSA.</p>	Zwei Förderrichtlinien in Kraft ab 01.05.20 und 01.06.20.
SARS-CoV-2-Arztneimittelversorgungsverordnung	<p>Sicherstellung der Arzneimittelversorgung der Bevölkerung durch Ermöglichung von Ausnahmen von den bestehenden Regelungen u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum Austausch von verordneten Arzneimitteln, • Erweiterungen im Rahmen des Entlassmanagements der Krankenhäuser und • zur Versorgung mit Betäubungsmitteln. <p>Einführung einer vorübergehenden Vergütung des Botendienstes der Apotheken und eines einmaligen Betrages für die Ausstattung mit Schutzausrüstung.</p>	In Kraft seit dem 21.04.20; befristet bis zum 30.09.20 (§ 4 Absatz 1) bzw. spätestens zum 31.03.21, allerdings vorheriges Außerkrafttreten, wenn vorher Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Bedeutung.
Aufbau nationaler Reserve an Schutzausrüstungen	Das Bundeskabinett hat am 03.06.20 beschlossen, eine „Nationale Reserve Gesundheitsschutz (NRGS)“ aufzubauen. Im Wege von Warenbevorratung sowie Vorhalten von Produktionskapazitäten soll sie den Bedarf des Gesundheitssektors und des Bundes decken. Kurzfristig wird die NRGS mit einem Mindestbestand an Schutzausrüstung aufgebaut. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Schutzmasken verschiedener Schutzstufen.	Beginnend im Juni 2020 bis zum Jahresende 2021.

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2020 und 2021

Empfehlung 1:

COVID-19-Pandemie bekämpfen, Wirtschaft stützen, Schulden-tragfähigkeit gewährleisten, Gesundheitssystem stärken

Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
Übernahme der Kosten für Testungen durch Krankenkassen	Ermöglichung umfangreicher Testungen auch asymptomatischer Personen, z. B. in bestimmten Einrichtungen wie Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen.	Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. In Kraft seit 14.05.20. Außerkräftreten mit Aufhebung der epidemischen Lage, spätestens zum 31.03.21. Teil des 1. Nachtragshaushalts (s.o.).
Ausbau Impfstoffforschung	Der Bund beteiligt sich bisher mit rund 65 Mio. € am internationalen Impfstoff-Forschungsverbund CEPI (Coalition for Epidemic Preparedness Innovations) und hat in diesem Rahmen zusätzliche 140 Mio. € für die Impfstoffentwicklung gegen SARS-CoV-2 bereitgestellt. Unter dem Dach von CEPI wird die Entwicklung eines Impfstoffs gegen das Corona-Virus vorangetrieben, um dieses auf mittlere Sicht zurückzudrängen.	
Sonderprogramm Impfstoffentwicklung	Projektförderung von bis zu 750 Mio. € für die Beschleunigung der Impfstoffentwicklung, insbesondere die Durchführung von klinischen Prüfungen in Deutschland und die parallel dazu erfolgende Steigerung von Herstellungskapazitäten.	In Umsetzung; Förderbekanntmachung am 18.06.20 im Bundesanzeiger veröffentlicht; Einreichungsfrist war der 15.07.20.
Aufbau eines Nationalen Forschungsnetzwerks der Universitätsmedizin	Mit 150 Mio. € wird der Aufbau eines Forschungsnetzwerks gefördert, um die Forschungsaktivitäten der deutschen Universitätsmedizin zur Bewältigung der Corona-Krise zu bündeln. Bundesweit werden unter anderem eine nationale COVID-19-Dateninfrastruktur aufgebaut sowie alle Maßnahmenpläne, Diagnostik- und Behandlungsstrategien der Universitätskliniken und weiterer Akteure des Gesundheitswesens systematisch zusammengeführt. So werden die Universitätskliniken und andere Krankenhäuser schnell, qualitätsgesichert und schlagkräftig agieren können. Innovative Methoden können so nach erfolgreicher Erprobung schnell großflächig eingesetzt werden.	Überplanmäßige Ausgabe bewilligt mit Schreiben vom 21.04.20.

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2020 und 2021

Empfehlung 1:

COVID-19-Pandemie bekämpfen, Wirtschaft stützen, Schulden-tragfähigkeit gewährleisten, Gesundheitssystem stärken

Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst	<p>Bund stellt für die Umsetzung des Paktes insgesamt 4 Mrd. € zur Verfügung. Dieser umfasst u.a. folgende Maßnahmen:</p> <p>Bund stellt Ländern finanzielle Mittel zur Verfügung, um zusätzlich erforderliche Stellen in den Gesundheitsämtern für die kommenden sechs Jahre zu finanzieren und Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des ÖGD umzusetzen (3,1 Mrd. €); Mittel i. H. v. 35 Mio. € sind für den Ausbau der Akademien für das Öffentliche Gesundheitswesen bestimmt.</p> <p>Darüber hinaus sorgt der Bund für eine stärkere Verankerung des Themas „Öffentliche Gesundheit“ im Medizinstudium.</p> <p>Das Deutsche Elektronische Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz (DEMIS) wird bis Ende 2022 allen Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellt. Hierfür sind Mittel i. H. v. 24 Mio. € für den Aufbau von DEMIS im RKI vorgesehen. Die technische und digitale Auf- und Ausrüstung im Rahmen eines Förderprogramms unterstützt der Bund mit 800 Mio. €. Entscheidendes Ziel ist hierbei die Sicherstellung durchgehend interoperabler Informationssysteme über alle Ebenen des ÖGD (Standardisierung) sowie der Aufbau und die Bereitstellung einheitlicher Systeme und Tools.</p> <p>Zur weiteren Stärkung der den Ländern dienenden Strukturen fließen 10 Mio. € in Forschungs- und Evaluierungszwecke und 16 Mio. € in die personelle Stärkung der beteiligten Bundesbehörden.</p> <p>Ein Förderprogramm in Höhe von 50 Mio. € steht für die Stärkung der Infrastruktur derjenigen Flughäfen und Seehäfen zur Verfügung, die die Voraussetzungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) erfüllen müssen.</p>	<p>Bund und Länder haben sich auf einen auch von den Kommunen gestützten „Pakt für den ÖGD“ verständigt (GMK-Beschluss v. 04.09.20).</p>
Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunfts-fonds - Umsetzung im Krankenhauszu-kunfts-gesetz-KHZG)	<p>Förderung notwendiger Investitionen in moderne Notfallkapazitäten und bessere digitale Infrastruktur, in die IT- und Cybersicherheit des Gesundheitswesens und in die Entwicklung und die Stärkung regionaler Versorgungsstrukturen. Die Verteilung der Mittel orientiert sich an den geltenden Regelungen des Krankenhausstrukturfonds. Aus dem Bundeshaushalt werden dafür 3 Mrd. € zur Verfügung gestellt. Eine Kofinanzierung durch die Länder bzw. die Träger in Höhe von 1,3 Mrd. € ist vorgesehen.</p>	<p>Das KHZG wurde am 02.09.20 vom Bundeskabinett beschlossen und am 18.09.20 vom Bundestag verabschiedet. Die Regelungen sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.</p>

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2020 und 2021

Empfehlung 1:

Covid-19-Pandemie bekämpfen, Wirtschaft stützen, Schulden-tragfähigkeit gewährleisten, Gesundheitssystem stärken

Titel der Maßnahme

Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme

Status und Zeitplan

Erlösrückgänge im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2019, die den Krankenhäusern auf Grund des Corona-Virus SARS-CoV-2 entstanden sind, können im Rahmen von krankenhaushausindividuellen Verhandlungen der Vertragsparteien vor Ort ausgeglichen werden. Einem weiterhin bestehenden Bedarf an persönliche Schutzausrüstung und andere Mehrkosten, die auf Grund des Coronavirus SARS-CoV-2 im Zusammenhang mit der voll- oder teilstationären Krankenhausbehandlung entstehen, wird Rechnung getragen, indem Krankenhäuser hierfür Zuschläge vereinbaren können.

Verlängerung eines Großteils der durch das Covid-19-Krankenhaushaustlastungsgesetz und durch das Zweite Bevölkerungsschutz-Gesetz zur Unterstützung und Entlastung von Pflegeeinrichtungen, Pflegebedürftigen und pflegenden Angehörigen getroffen und bis zum 30.09.20 befristeten Regelungen bis zum 31.12.20. Damit gelten wesentliche Bestimmungen zur finanziellen Entlastung und Unterstützung der Betroffenen fort, auch die Regelungen zur Erstattung pandemiebedingter Mehrausgaben bzw. der Ausgleich entsprechender Mindereinnahmen von Pflegeeinrichtungen durch die Pflegekassen.

Der Einsatz von Pflegekräften und anderen Beschäftigten in Krankenhäusern, die durch die Versorgung von mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten einer besonderen Belastung ausgesetzt waren, wird finanziell zusätzlich anerkannt. Krankenhäuser, die durch die Behandlung von mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten besonders belastet waren, erhalten einen Anspruch auf eine Auszahlung aus Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds sowie aus zusätzlichen Mitteln der privaten Krankenversicherungen. Dafür werden insgesamt Mittel in Höhe von 100 Mio. € bereitgestellt. Im Rahmen des auf das jeweilige Krankenhaus entfallenden Prämienvolumens entscheidet der jeweilige Krankenhausträger im Einvernehmen mit der Arbeitnehmervertretung entsprechend der Belastung aufgrund der SARS-CoV-2-Pandemie über die Auswahl der Prämienempfängerinnen und Prämienempfänger und die Höhe der Prämien.

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2020 und 2021

Empfehlung 1:
COVID-19-Pandemie bekämpfen, Wirtschaft stützen, Schulden-tragfähigkeit gewährleisten, Gesundheitssystem stärken

Titel der Maßnahme

Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme

Status und Zeitplan

Digitalisierung Gesundheitswesen

Das Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) vom 09.12.19 hat bereits vor der Covid-19-Pandemie die Rechtsgrundlage für die Versorgung von Versicherten mit digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA: „Apps-auf-Rezept“) geschaffen. Außerdem enthält das DVG Fristen zur Anbindung der Apotheken und Krankenhäuser an die Telematikinfrastruktur.

DVG, Inkrafttreten: 19.12.19.

Mit der Digitale Gesundheitsanwendungen-Verordnung (DiGAV) vom 08.04.20 wurde das Verfahren zur Prüfung und zur Erstattungsfähigkeit von DiGA durch Aufnahme in ein Verzeichnis konkretisiert. Die DiGAV regelt Anforderungen an die Funktionstauglichkeit, Sicherheit, Qualität, den Datenschutz und die Datensicherheit sowie an den Nachweis von positiven Versorgungseffekten, die die Hersteller von DiGA gegenüber dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) nachweisen müssen.

DiGAV, Inkrafttreten: April 2020.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) präsentiert im Rahmen der DiGAV im April 2020 das Fast-Track-Verfahren zur Prüfung und Zulassung von DIGAs. Das BfArM nimmt seit dem 27.05.20 Anträge zur Prüfung der Erstattungsfähigkeit von DIGAs entgegen.

Das Patienten-Daten-Schutz-Gesetz (PDSG) enthält wichtige Konkretisierungen zur Umsetzung der elektronischen Patientenakte (ePA) in mehreren Ausbaustufen, beginnend ab dem Jahr 2021. Patienten erhalten den Anspruch, dass Ärzte Daten in die ePA eintragen. Die freiwillige Nutzung der ePA für Patienten sowie die Zugriffsrechte und die Zugrifferteilung auf Daten in der ePA werden festgeschrieben. Neue digitale medizinische Anwendungen werden eingeführt (grünes Rezept, digitaler Überweisungsschein) sowie die Anbindung von weiteren Leistungserbringern an die Telematikinfrastruktur geregelt. Das E-Rezept soll bis 2022 verpflichtend genutzt werden. Vorgaben zum Datenschutz in der Telematikinfrastruktur sowie zur Interoperabilität werden formuliert.

PDSG wurde am 03.07.20 im Bundestag beschlossen und hat am 18.09.20 den Bundesrat passiert. Es soll voraussichtlich im Oktober 2020 in Kraft treten.

Mit dem DVG wurde die Datenaufbereitungsstelle beim Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) zu einem Forschungszentrum weiterentwickelt. Mit Veröffentlichung der Datentransparenz-Verordnung im Juni 2020 wurde dieses am BfArM angesiedelt. Dort werden Abrechnungsdaten der gesetzlichen Krankenkassen für den Antrag für im öffentlichen Interesse erfolgende Datenanalysen, insbesondere zu Forschungszwecken, unter strengen datenschutzrechtlichen Vorgaben zur Verfügung gestellt. Mit dem PDSG wurde darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen, Behandlungsdaten aus der elektronischen Patientenakte an das Forschungszentrum oder einwilligungsbasiert an die Forschung freizugeben.

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2020 und 2021

Empfehlung 2: Investitionen, Digitalisierung und Bürokratieabbau

	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
<p>durchführungsreife öffentliche Investitionsprojekte vorzieht und private Investitionen unterstützt, um die wirtschaftliche Erholung zu fördern;</p>	<p>Beschleunigte Investitionen des Bundes im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets (s.o.)</p>	<p>Beschleunigung der öffentlichen Investitionen: Beschleunigung der Investitionen des Bundes (bis zu 10 Mrd. €) sowie Ausweitung der Förderprogramme für ÖPNV und Klimaschutz (rund 2,5 Mrd. €). Siehe auch Auswahl von Investitionen des Bundes entsprechend der länderspezifischen Empfehlungen im NRP 2020 (S. 11).</p>	<p>Umsetzung im Rahmen der Haushaltsgesetze.</p>
	<p>Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen</p>	<p>Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Infrastrukturbereich u. a. durch Vereinfachungen im Raumordnungsrecht und bei der Genehmigung der Elektrifizierung von Schienenstrecken sowie Maßnahmen zur Beschleunigung der Gerichtsverfahren.</p>	<p>Der Gesetzentwurf wurde am 12.08.20 vom Bundeskabinett beschlossen. Das Gesetz soll im Herbst 2020 in Kraft treten.</p>
	<p>Stärkung privater Investitionen im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets (s.o.)</p>	<p>Stärkung der privaten Investitionen: darunter befristete Senkung der Mehrwertsteuer (s.o.), befristete Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrags, befristete Einführung der degressiven AfA, Verschiebung der Einfuhrumsatzsteuerzahlung, befristete Anhebung Bemessungsgrundlage der steuerlichen Forschungszulage für F&E Personalausgaben auf 4 Mio. € pro Unternehmen p.a., Aufstockung CO₂-Gebäudesanierungsprogramm.</p>	<p>Zweites Corona-Steuerhilfegesetz und 2. Nachtragshaushalt in Kraft.</p>
	<p>Erleichterung der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie</p>	<p>Zeitlich befristete Erleichterungen für die Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge des Bundes unterhalb der EU-Schwellenwerte.</p>	<p>Beschluss Bundeskabinett am 08.07.20; gültig bis zum 31.12.21.</p>
	<p>GWB-Digitalisierungsgesetz</p>	<p>Mit dem GWB-Digitalisierungsgesetz soll das deutsche Wettbewerbsrecht, insbesondere die Missbrauchsaufsicht, im Hinblick auf die Herausforderungen des digitalen Wandels modernisiert werden. Außerdem dient die Gesetzesänderung der Umsetzung europäischen Rechts (Richtlinie „ECN+“). Es ist zu erwarten, dass die Durchsetzung des Wettbewerbsrechts insgesamt verbessert sowie der Wettbewerb zugunsten von Unternehmen und Verbrauchern und damit auch die Rahmenbedingungen für Investitionen in Deutschland gestärkt werden.</p>	<p>Beschluss Bundeskabinett am 09.09.20.</p>

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2020 und 2021

Empfehlung 2: Investitionen, Digitalisierung und Bürokratieabbau

Titel der Maßnahme

Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme

Status und Zeitplan

schwerpunktmäßig in den ökologischen und digitalen Wandel investiert, insbesondere in nachhaltigen Verkehr, saubere, effiziente und integrierte Energiesysteme, digitale Infrastruktur und Kompetenzen, Wohnbau, Bildung sowie Forschung und Innovation;

Investitionen insbesondere in den Verkehrssektor im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets (s.o.)

Im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets wird in verschiedene Maßnahmen investiert. Ein Investitionsschwerpunkt ist der Verkehrssektor, darunter sind insgesamt vorgesehen:

- Innovationsprämie für umweltfreundliche Kfz (2 Mrd. €).
- Zusätzliche Mittel für Mobilität (Ladeinfrastruktur, Elektromobilität und Batteriezellfertigung), insgesamt 2,5 Mrd. €, davon: 500 Mio. € für private Ladeinfrastruktur, 1,4 Mrd. € an Batteriezellfertigung und 600 Mio. € an Forschung und Entwicklung für Elektromobilität.
- Flottenmodernisierungsprogramme über alle Transportsektoren (Luftfahrt, Schifffahrt, LKW, Bahn) hinweg (ca. 5 Mrd. €); darunter Eigenkapitalerhöhung Deutsche Bahn (5 Mrd. €); Schifffahrt als klimafreundliches Verkehrsmittel stärken, modernisieren und digitalisieren (u. a. Landstrom; LNG-Betankungsschiffe, Maritime Forschung, Innovationsförderung, Ufer- und Schleusensanierungen, digitale Testfelder Häfen und Wasserstraßen – ca. 1 Mrd. €).
- Ausbau Wasserstofftechnologie (9 Mrd. €).
- Zukunftsinvestitionen der Fahrzeughersteller und der Zulieferindustrie zur Förderung von Investitionen in neue Technologien, Forschung und Entwicklung für transformationsrelevante Innovationen und neue regionale Innovationscluster vor allem der Zulieferindustrie (2 Mrd. €).

Umsetzung durch 2. Nachtragshaushalt 2020, Regierungsentwurf Haushalt 2021.

EEG-Novelle

EEG 2021:

- Verankerung des Langfristziels der Treibhausgasneutralität von Erzeugung und Verbrauch des gesamten Stroms vor dem Jahr 2050
- Umsetzung Klimaschutzprogramm 2030: Erneuerbare Energien sollen im Jahr 2030 65 % des deutschen Stromverbrauchs bereitstellen. Neues Ausbauziel für 2030 ist bereits mit Kohleausstiegsgesetz im EEG verankert worden. Mit EEG-Novelle soll Ausbauziel jetzt im EEG umgesetzt werden.
- Dämpfung der Kostenentwicklung: Kosten für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Wirtschaft durch den Ausbau der erneuerbaren Energien werden begrenzt und gerecht verteilt.

Kabinettsbeschluss am 23.09.20. Inkrafttreten ist zum 01.01.21 geplant.

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2020 und 2021

Empfehlung 2: Investitionen, Digitalisierung und Bürokratieabbau

Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
	<ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Verbesserung der Akzeptanz für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien. • Stärkung Netz- und Marktintegration: Für eine verbesserte Netz- und Marktintegration Bündel an Einzelmaßnahmen. • Einstieg in die „Post-Förderung-Ära“: Für „ausgeförderte Anlagen“ wird Rechtsrahmen neu geregelt. Strom aus solchen Anlagen soll künftig direkt vermarktet werden. Für Betreiber kleiner Anlagen (insb. Photovoltaik) ist Übergangsweise eine förderfreie Auffangoption geplant, bei der weiterhin der Netzbetreiber den Strom vermarktet. 	
Novelle Windenergie-auf-See-Gesetz	Das Windenergie-auf-See-Gesetz regelt den Ausbau des Windenergiegewinnung auf See. In der vom Kabinett beschlossenen Novellierung ist eine Anhebung des Ziels für 2030 auf 20 GW und eine Festschreibung des Ziels für 2040 auf 40 GW vorgesehen.	Am 03.06.20 vom Kabinett beschlossen.
Kohleausstiegsgesetz	<p>Mit dem „Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung“ werden die energiepolitischen Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (Kohlekommission) umgesetzt. Konkret bedeutet dies, die Kohleverstromung schrittweise zu verringern und bis spätestens Ende 2038 vollständig zu beenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis zum Jahr 2022 wird der Anteil der Kohleverstromung durch Steinkohle- sowie Braunkohle-Kraftwerke auf jeweils rund 15 Gigawatt reduziert. • Bis 2030 sind weitere Reduktionen auf rund acht Gigawatt-Leistung bei den Steinkohle-Kraftwerken und neun Gigawatt-Leistung bei den Braunkohle-Kraftwerken vorgesehen. • Bis 2038 soll der Ausstieg aus der Kohleverstromung spätestens abgeschlossen sein. <p>Eine kontinuierliche Verringerung wird dadurch gewährleistet, dass in den Jahren, in denen weniger Braunkohle-Kraftwerke vom Netz gehen, mehr Steinkohle-Kraftwerke stillgelegt werden.</p>	Am 14.08.20 in Kraft getreten; Beihilfeentscheidung der Europäischen Kommission ausstehend.

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2020 und 2021

Empfehlung 2: Investitionen, Digitalisierung und Bürokratieabbau

Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
Konzertierte Aktion Mobilität	<p>In der „Konzertierten Aktion Mobilität“ kommt die Bundesregierung regelmäßig zu Spitzengesprächen mit den Akteuren der Automobilindustrie zusammen, unterstützt durch die Nationale Plattform Zukunft der Mobilität (NPM), um Handlungsnotwendigkeiten zu identifizieren und in einer nachhaltigen Strategie Maßnahmen umzusetzen. Zu den aktuellen Maßnahmen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> Herbst 2020 will die Bundesregierung ein Umsetzungspaket automatisiertes Fahren verabschieden. Private und öffentliche Mobilitätsanbieter wollen bis Ende 2021 gemeinsam ein umfassendes Datennetzwerk Mobilität schaffen, damit die Vernetzung für die Mobilitätswende bestmöglich genutzt werden kann. Festlegung einer einheitliche Bezahlmethode für das sogenannte ad hoc-Laden an öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur in Ladesäulenverordnung. Einrichtung des Transformationsdialogs Automobilindustrie: Ziel, Innovationen und Zukunftstechnologien in die von der Transformation der Automobilindustrie besonders betroffenen Regionen zu tragen, um dort neue Perspektiven und neue Arbeitsplätze zu schaffen. Masterplan Ladeinfrastruktur: Die Bundesregierung wird gemeinsam mit Industrie, Ländern und Kommunen den Aufbau der Ladeinfrastruktur massiv verstärken. In den nächsten zwei Jahren sollen 50.000 öffentlich zugängliche Ladepunkte errichtet werden. Die rechtlichen Rahmenbedingungen werden dafür verbessert. Die Automobilwirtschaft wird bis zum Jahr 2022 15.000 öffentliche Ladepunkte beisteuern. Die Energiewirtschaft hat ebenfalls weitere Anstrengungen angekündigt. Die Bundesregierung hat den Umweltbonus zum Kauf von Elektrofahrzeugen erweitert. 	<p>Beim 3. Spitzentreffen am 08.09.20 wurden konkrete Maßnahmen insbes. zum Thema automatisiertes und vernetztes Fahren, zum gemeinsamen Datenraum Mobilität sowie zur Ladeinfrastruktur beschlossen.</p> <p>Gesetz zum autonomen Fahren in Vorbereitung.</p> <p>Konzept zum gemeinsamen Datenraum in Vorbereitung.</p> <p>Transformationsdialog Automobilindustrie am 16.06.20 gestartet. Prozess läuft.</p>
Nationale Wasserstoffstrategie	<p>Die Bundesregierung hat im Juni 2020 die Nationale Wasserstoffstrategie beschlossen. Inhalte sind u. a. die Erzeugung grünen Wasserstoffs, Importoptionen oder die Verbesserung der Rahmenbedingungen. In dem 38-Maßnahmen-Aktionsplan sind auch neue Maßnahmen für den Verkehrsbereich enthalten. Dazu gehören die Umsetzung der RED II, die Förderung von Anlagen zur Erzeugung von e-Fuels, der Ausbau einer Tank- und Ladeinfrastruktur, die Schaffung einer industriellen Basis für groß-skalige Brennstoffzellen-Stack-Produktion und die Harmonisierung von Standards.</p>	<p>Vom Bundeskabinett am 10.06.20 beschlossen.</p>

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2020 und 2021

Empfehlung 2: Investitionen, Digitalisierung und Bürokratieabbau

Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan (NECP)	Bundesregierung prüft verschiedene Förderoptionen zur Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie, insbesondere auch im Bereich der Betriebskostenförderung. Das Pilotprogramm Carbon Contracts for Difference soll sich z. B. in erster Linie auf die Stahl- und Chemie-industrie mit prozessbedingten Treibhausgasemissionen beziehen und die zentralen Prozesse dieser Grundstoffindustrien adressieren.	Beschluss des Bundeskabinetts vom 10.06.20.
Bundesförderprogramm für den Breitband-Ausbau	Der integrierte Nationale Energie- und Klimaplan (NECP) ist ein neues Planungs- und Monitoring-Instrument, das mit der EU-Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz eingeführt wurde und der Steuerung des Umbaus der Energiesysteme in Europa und zur besseren Koordinierung und Kooperation zwischen den EU Mitgliedstaaten dienen soll.	Fortlaufend.
Ausbau und Maßnahmen für eine flächendeckende Mobilfunkversorgung	Ziel des Breitbandförderprogramms ist eine flächendeckend gigabitfähige Infrastruktur bis 2025 und die prioritäre Anbindung sozioökonomischer Treiber (Schulen, Krankenhäuser und Gewerbegebiete) und Vereinfachung von Antragsverfahren. Notifizierung der Rahmenregelung für das neue „Graue-Flecken-Programm“ wird noch in 2020 erwartet; Förderstart in 2021 z. Die Bundesregierung hat im November 2019 die Mobilfunkstrategie beschlossen, die Maßnahmen aufzeigt mit denen eine Beschleunigung des Mobilfunkausbaus und eine nahezu flächendeckende Versorgung in Deutschland realisiert werden sollen. Kernmaßnahmen hierfür sind ein Mobilfunkförderprogramm und die Einrichtung einer Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft. Flankierende Maßnahmen beziehen sich auf die Überprüfung und ggf. Anpassung des Rechtsrahmens, auf die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren, verstärkte Kooperationen (vgl. NRP 2020).	Das Mobilfunkförderprogramm wird zeitnah notifiziert und soll 2021 starten. Die Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft soll 2020 gegründet wurden. Die weiteren Maßnahmen werden sukzessive umgesetzt.
	Unterstützung der Einführung von 5G in Deutschland durch weitere Mittel in Höhe von 5 Mrd. € (Koalitionsbeschluss vom 03.06.20).	Zur konzeptionellen Umsetzung liegen erste gutachterliche Stellungnahmen vor, die aktuell ausgewertet werden.
	Programm Innovationswettbewerb 5G	Im 5G-Innovationswettbewerb ist die Konzeptphase abgeschlossen. Die Umsetzungsphase beginnt 2020.

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2020 und 2021

Empfehlung 2: Investitionen, Digitalisierung und Bürokratieabbau

Titel der Maßnahme

Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme

Status und Zeitplan

<p>Datenstrategie</p>	<p>Im digitalen Zeitalter sind Daten eine Schlüsselressource für gesellschaftlichen Wohlstand und Teilhabe, für eine prosperierende Wirtschaft und den Schutz von Umwelt und Klima, für den wissenschaftlichen Fortschritt und für staatliches Handeln. Die Fähigkeit, Daten verantwortungsvoll und selbstbestimmt zu nutzen, zu verknüpfen und auszuwerten, ist gleichermaßen Grundlage für technologische Innovation, für das Generieren von Wissen und für den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Die Strategie gliedert sich in die Handlungsfelder:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Datenbereitstellung verbessern und Datenzugang sichern • Verantwortungsvolle Datennutzung befördern und Innovationpotenziale heben • Datenkompetenz erhöhen und Datenkultur etablieren • Den Staat zum Vorreiter machen 	<p>Erstellung der Strategie und Eckpunkte mit Kabinettsbeschluss vom 19.11.19 beschlossen (vgl. NRP 2020), Kabinetttentwurf zur Strategie voraussichtlich im Herbst 2020.</p>
<p>KI-Strategie</p>	<p>Mit der Strategie setzt die Bundesregierung einen Rahmen für eine ganzheitliche Gestaltung der weiteren Entwicklung und Anwendung Künstlicher Intelligenz in Deutschland. Etliche Maßnahmen der KI-Strategie werden bereits umgesetzt (vgl. NRP 2020). Im Regierungsentwurf für den Haushalt 2021 und im Finanzplan bis 2024 sind weitere 500 Mio. € vorgesehen. Zudem sieht das Konjunktur- und Zukunftspaket der Bundesregierung in Ziffer 43 zusätzliche Mittel in Höhe von 2 Mrd. € für KI vor. Damit vergrößert sich deren Volumen von bisher 3 Mrd. € auf 5 Mrd. €. In diese Gesamtsumme sind jedoch auch Mittel für KI-Vorhaben einzubeziehen, die schon vor Beschluss der KI-Strategie der BReg und der beabsichtigten Mittelerrhöhung im Rahmen des Zukunftspakets in der Haushalts- und Finanzplanung enthalten waren.</p>	<p>Die Strategie wird gegenwärtig umgesetzt und fortgeschrieben.</p>
<p>Aufbau einer offenen, souveränen und vernetzten Dateninfrastruktur für Europa (GAIA-X)</p>	<p>Mit GAIA-X entwickeln Vertreter aus Politik, Wirtschaft und Wissenschaft aus Deutschland und Frankreich gemeinsam mit weiteren europäischen Partnern einen Vorschlag zur Gestaltung der nächsten Generation einer Dateninfrastruktur für Europa. Ziel ist eine sichere und vernetzte Dateninfrastruktur, die den höchsten Ansprüchen an digitale Souveränität genügt und Innovationen fördert. In einem offenen und transparenten digitalen Ökosystem sollen Daten und Dienste verfügbar gemacht, zusammengeführt und vertrauensvoll geteilt werden können.</p>	<p>Fortlaufend. Am 04.06.20 fand Vorstellung der bisherigen Arbeitsergebnisse im Rahmen eines DEU-FRA Ministergesprächs statt. Nächste Meilensteine: Gründung einer belgischen Non-Profit-Gesellschaft als Dachorganisation im Herbst 2020 sowie erste prototypische Implementierung der GAIA-X Services ab Ende 2020.</p>

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2020 und 2021

Empfehlung 2: Investitionen, Digitalisierung und Bürokratieabbau

Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
Soziale Wohnraumförderung	<p>Finanzhilfen des Bundes für den sozialen Wohnungsbau: Insgesamt stellt der Bund von 2018 bis 2024 insgesamt 8 Mrd. € für die soziale Wohnraumförderung, davon 5 Mrd. € in den Jahren 2020 bis 2024 als Programmmittel, bereit (vgl. auch NRP 2020).</p>	<p>Die notwendige Verwaltungsvereinbarung mit den Bundesländern für das Jahr 2020 ist am 21.04.20 in Kraft getreten.</p>
Fonds für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets (s.o.)	<p>Finanzielle Unterstützung von außeruniversitären Forschungseinrichtungen mit dem Ziel, Substanz und Kompetenz der Forschungseinrichtungen trotz verringerter Einnahmen zu erhalten.</p> <p>Im Wege der Projektförderung können nun zum einen weggebrochenen Unternehmensanteile kompensiert werden. Zum anderen können anwendungsorientierte Projekte in Zukunftsfeldern gefördert werden.</p> <p>Für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 stehen hierfür insgesamt jeweils 400 Mio. € zur Verfügung.</p>	<p>Umsetzung im Rahmen der Haushaltsgesetze.</p> <p>Förderrichtlinie ist veröffentlicht. Antragsfrist für Forschungseinrichtungen läuft bis zum 30.09.20.</p>
Investitionen in Forschung und Entwicklung im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets (s.o.)	<p>Insgesamt werden im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets 34 Mrd. € im Jahr 2021 investiert, darunter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung Quantentechnologie: Erreichung der nächsten Technologiestufe bei Quantencomputing, -kommunikation und -sensorik und deren industrielle Nutzung mit 400 Mio. € im Jahr 2021 (insgesamt vorgesehen 2 Mrd. €). • Förderung der Erforschung, Entwicklung und Anwendung von künftigen Kommunikationstechnologien mit 400 Mio. € im Jahr 2021 (insgesamt vorgesehen 2 Mrd. €). 	<p>Umsetzung durch 2. Nachtragshaushalt 2020, Regierungsentwurf Haushalt 2021.</p>
„Zukunftsfonds“	<p>Mit den Beschlüssen vom 10.11.19 und 25.08.20 haben die Koalitionspartner der Bundesregierung entschieden, einen Start-up Beteiligungsfonds mit einem Volumen von 10 Mrd. € bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau aufzulegen (Arbeitstitel: „Zukunftsfonds“). Der Konzeptvorschlag sieht eine Kombination aus quantitativem Ausbau und qualitativer Erweiterung bestehender Instrumente sowie Schaffung neuer Instrumente vor. Damit soll gewährleistet werden, dass zum einen alle Entwicklungsphasen der Unternehmen abgedeckt und zum anderen die förderpolitisch relevanten Themen in ausreichendem Maße adressiert werden. Das Konzept ist auf eine Umsetzung über einen Zeitraum von zehn Jahren angelegt. Maßnahmen des „Zukunftsfonds“ sollen ab dem Haushaltsjahr 2021 wirksam werden.</p>	<p>Koalitionsbeschluss vom 10.11.19 und 25.08.20.</p> <p>Investitionsperiode: 2021-2030.</p>

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2020 und 2021

Empfehlung 2: Investitionen, Digitalisierung und Bürokratieabbau

	Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
<p>die digitalen Verwaltungsleistungen auf allen Ebenen verbessert und die Digitalisierung kleiner und mittlerer Unternehmen fördert;</p>	<p>Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz, E-GovG)</p>	<p>Um die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern, ist im August 2013 das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz) in Kraft getreten. Es ermöglicht Bund, Ländern und Kommunen, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten.</p>	<p>In Kraft seit August 2013. Regelmäßige Berichte, zuletzt 2019.</p>
	<p>Leistungsfähige und (krisen-) sichere Netzinfrastrukturen für die öffentliche Verwaltung als Voraussetzung für die weitere Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung</p>	<p>Weiterentwicklung der Netzinfrastrukturen zu einem Informationsverbund der öffentlichen Verwaltung (IVÖV) zur Kommunikation der gesamten öffentlichen Verwaltung von Bund, Ländern und Kommunen.</p>	<p>Netzstrategie 2030 für die öffentliche Verwaltung (Umsetzung ab 2021 geplant).</p>
	<p>Digitalisierung von Familienleistungen</p>	<p>Mit dem Gesetzentwurf zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen werden die rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst, um die Beantragung von zentralen Familienleistungen für Bürgerinnen und Bürger zu vereinfachen. Auf Wunsch der Betroffenen soll eine digitale Antragstellung dergestalt möglich sein, dass die Leistungen über ein Antragsystem parallel beantragt und die Nachweise – soweit möglich – digital, auch mittels automatisiertem Datenabruf beigebracht werden können. Der Gesetzentwurf sieht nun vor, Rechtsgrundlagen zum Datenabruf zwischen Behörden im Bereich der Familienleistungen zu schaffen, insbesondere bei der Beantragung von Elterngeld. Zugleich werden querschnittliche Regelungen zur Festlegung von Sicherheitsniveaus von Verwaltungsleistungen und zum elektronischen Nachweis der Identität auf dem Sicherheitsniveau „substantiell“ geschaffen. Ebenso wird die bisherige Rechtsgrundlage zur Datenverarbeitung in Nutzerkonten, § 8 OZG, überarbeitet und insbesondere an die Terminologie der DSGVO angepasst. Daneben werden im E-GovG auch für den Betrieb des Verwaltungsportals des Bundes Datenverarbeitungsgrundlagen geschaffen. Des Weiteren wird eine Rechtsgrundlage für ein einheitliches Unternehmenskonto auf ELSTER-Basis nebst schriftformersetzender Verwendung von ELSTER-Zertifikaten geschaffen. Zur erleichterten Abwicklung von Verwaltungsverfahren im OZG-Kontext ist außerdem eine Bekanntgaberegulierung für Verwaltungsakte vorgesehen.</p>	<p>Beschluss des Bundeskabinetts vom 24.6.20. Der Gesetzesvorschlag wird nun im Bundestag beraten. Nach der Beratung im Bundestag muss auch der Bundesrat dem Gesetz zustimmen.</p>

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2020 und 2021

Empfehlung 2: Investitionen, Digitalisierung und Bürokratieabbau

Titel der Maßnahme	Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme	Status und Zeitplan
digital-made-in.de Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“	<p>Die Umsetzungsstrategie ist das strategische Dach aller wichtigen digitalpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung (vgl. NRP 2020). Maßnahmen der Umsetzungsstrategie „Digitalisierung gestalten“ in den Handlungsfeldern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Digitale Kompetenz • Infrastruktur und Ausstattung • Innovation und digitale Transformation • Gesellschaft im digitalen Wandel • Moderner Staat 	<p>Die Strategie wird bis 2021 umgesetzt und regelmäßig weiterentwickelt.</p> <p>Die aktualisierte Umsetzungsstrategie ist im Internet öffentlich einsehbar. Letzter Bericht vom 01.06.20.</p>
Investitionen in Zukunftsbereichen der Wirtschaft im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets (s.o.)	<p>Befähigung von KMUs zur beschleunigten digitalen Transformation, davon Verstärkung der Maßnahmen in „Mittelstand-Digital“ im bundesweiten Netzwerk der Mittelstand 4.0-Kompetenzzentren.</p> <p>Verstärkung der Investitionszuschussprogrammes „Digital jetzt“ für KMU und Handwerk für Investitionen in digitale Technologien und in die Qualifizierung der Mitarbeiter zu Digitalthemen.</p> <p>Im Rahmen des Programms Digitales Europa plant die Europäische Kommission die Förderung eines Netzwerks sogenannter European Digital Innovation Hubs (EDIH) gemeinsam mit den Mitgliedstaaten. Hierfür werden weitere Mittel eingeplant.</p>	<p>Neue Förderbekanntmachung für „Mittelstand-Digital“ im Juli 2020 veröffentlicht. Zusätzliche Mittel im Konjunktur- und Zukunftspaket angemeldet.</p> <p>Förderprogramm „Digital Jetzt“ ist am 07.09.20 gestartet; zusätzlich Mittel im Konjunktur- und Zukunftspaket angemeldet.</p> <p>Nationaler Auswahlprozess zu den EDIH läuft bereits. Im Oktober 2020 wird Vorschlagsliste mit Kandidaten der Europäischen Kommission übermittelt. Zusätzliche Mittel im Konjunktur- und Zukunftspaket angemeldet.</p>

Tabelle 11: Fortsetzung

Der Rat der Europäischen Union empfiehlt, dass Deutschland 2020 und 2021

Empfehlung 2: Investitionen, Digitalisierung und Bürokratieabbau

Titel der Maßnahme

Beschreibung und erwartete Wirkung der Maßnahme

Status und Zeitplan

<p>Förderung von Homeoffice-Lösungen im Rahmen von „go-digital“</p>	<p>Das bewährte Programm „go-digital“ wurde im März 2020 auf die Förderung von Home-Office-Lösungen ausgeweitet, um Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Handwerks kurzfristig bei der Bewältigung der Herausforderungen der Corona-Krise zu unterstützen.</p>	<p>Fortlaufend (bisher wurden knapp 200 Förderungen beantragt).</p>
<p>den Verwaltungs- und Bürokratieaufwand für Unternehmen verringert.</p>	<p>Arbeitsprogramme Bessere Rechtsetzung</p> <p>Die Arbeitsprogramme enthalten zahlreiche Projekte zur Digitalisierung der Verwaltung. Daneben finden sich vielfältige Maßnahmen zur Entlastung von Unternehmen. Veröffentlichung des Jahresberichts: Mit dem Bericht stellt die Bundesregierung dar, welche Be- oder Entlastungen für die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger und Verwaltung durch die Gesetzgebungsinitiativen der Bundesregierung verursacht werden.</p>	<p>Jahresbericht 2019 beschlossen und veröffentlicht am 08.07.20.</p>
	<p>Maßnahmenprogramm „Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung“</p> <p>Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und -chefs der Länder hatten am 05.12.19 beschlossen, dass ein Maßnahmenprogramm von Bund und Ländern ausgearbeitet werden soll. Mit dem Programm sollen Hindernisse für einen schranken, bürgerorientierten Vollzug des Bundesrechts ausgeräumt und die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in der Gesetzgebung stärker an den Bedürfnissen der Praxis ausgerichtet werden. Wichtig sind dabei insbesondere die Erfahrungen der Behörden beim Vollzug des Bundesrechts – und zwar sowohl im Hinblick auf hemmende Vorgaben und Abläufe als auch auf „best practice“-Beispiele, die gegebenenfalls auf andere Bereiche übertragen werden können. Auch aktuelle Erkenntnisse aus der Bewältigung der Corona-Pandemie sollen einbezogen werden. Es soll beispielsweise geprüft werden, welche der in diesem Zusammenhang befristet eingeführten Vereinfachungen und alternativen Verfahrensoptionen über die Zeit der Krise hinaus beibehalten werden können.</p>	<p>Vorlage eines Vorschlags für ein ambitioniertes Programm mit konkreten Maßnahmen zur Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 02.12.20.</p>
<p>Corona-bedingtes „Belastungsmoratorium“</p>	<p>Es gibt zahlreiche Gesetze und Verordnungen, die sich in unterschiedlichen Entstehungsphasen befinden und für ein Corona-bedingtes Belastungsmoratorium relevant sind. Am 22.04.20 hat der Koalitionsausschuss beschlossen: „Durch die Corona-Krise hat sich die wirtschaftliche Situation für die Beschäftigten und Unternehmen in unserem Land deutlich geändert. Deshalb wird die Koalition besonders darauf achten, Belastungen für Beschäftigte und Unternehmen durch Gesetze und andere Regelungen möglichst zu vermeiden.“</p>	<p>Beschluss des Koalitionsausschusses vom 22.04.20, der prozessbezogen Berücksichtigung findet.</p>

Tabelle 12: Ziele der EU-Strategie für Wachstum und Beschäftigung

Nationale Kernziele für 2020	Liste der Maßnahmen*	Beschreibung der direkten Zielrelevanz
<p>Erwerbstätigenquote für 20 - 64-Jährige: 77 %**</p> <p>Erwerbstätigenquote für Ältere zwischen 55 und 64 Jahren: 60 %**</p>	<p>5. Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2020 – 2021 (Finanzhilfen i.H.v einer Mrd. € zur Schaffung von 90.000 zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen bis 2022)</p>	<p>Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Sicherstellung der Erwerbsmöglichkeiten für Eltern durch Fortsetzung des Ausbaus zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots der Kindertagesbetreuung.</p>
<p>Erwerbstätigenquote für Frauen: 73 %**</p>	<p>Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung (Arbeit-von-morgen-Gesetz, AVMG). Mit diesem Gesetz wurden die arbeitsmarktpolitischen Instrumente zur Aus- und Weiterbildungsförderung weiterentwickelt und stärker auf die Anforderungen der demografischen Entwicklung, Digitalisierung und Nachhaltigkeit ausgerichtet.</p> <p>Im Wesentlichen wurde unter besonderen Voraussetzungen die finanzielle Unterstützung für Betriebe bei der Qualifizierung ihrer Mitarbeiter ausgebaut und die Antragstellung für die Betriebe vereinfacht. Zudem wurden die Fördermöglichkeiten für Qualifizierungen in Transfergesellschaften verbessert und der Übergang in neue Beschäftigung unterstützt, indem die Bundesagentur für Arbeit bis zu 75% der Weiterbildungskosten übernimmt. Im Bereich der Ausbildungsförderung wurde die Assistierte Ausbildung weiterentwickelt und verstetigt.</p>	<p>Förderung der Qualifizierung von Beschäftigten zur Beschäftigungssicherung und mittelfristigen Erhöhung der Erwerbstätigenquote</p>
	<p>KRISENBEDINGT: Erleichterungen bei Kurzarbeit: Die Zahl der im Betrieb Beschäftigten, die vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, um Kurzarbeitergeld zahlen zu können, wird von einem Drittel auf 10 % gesenkt. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor der Gewährung von Kurzarbeitergeld wird vollständig verzichtet. Die von den Arbeitgebern während des Kurzarbeitergeldbezugs allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge werden vollständig in pauschalierter Form durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet. Leiharbeiterinnen und Leiharbeitnehmern wird der Zugang zum Kurzarbeitergeld vorübergehend eröffnet. Bis Ende 2020 kann die Bezugsdauer bis zu 21 Monaten betragen.</p> <p>In Kraft rückwirkend zum 01.03.2020 bzw. bei der Bezugsdauer zum 31.01.2020. Befristung bis 31.12.2020.</p>	<p>Beschäftigungssicherung und damit Stabilisierung der Erwerbstätigenquote</p>

Tabelle 12: Fortsetzung		
Nationale Kernziele für 2020	Liste der Maßnahmen*	Beschreibung der direkten Zielrelevanz
	<p>Folgende Anschlussregelungen sind beschlossen: Die Regelungen für den erleichterten Bezug des Kurzarbeitergeldes, sowie der Zugang der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter zum Kurzarbeitergeld werden bis zum 31. Dezember 2021 für alle Betriebe verlängert, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben. Die Sozialversicherungsbeiträge werden bis Juni 2021 weiter voll und anschließend allen Betrieben, die bis dahin mit der Kurzarbeit begonnen haben, bis Dezember 2021 zur Hälfte erstattet. Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31. Dezember 2021, für Betriebe verlängert, die bis Ende 2020 mit der Kurzarbeit begonnen haben.</p>	
	<p>Ausweitung der Hinzuverdienstmöglichkeiten während der Kurzarbeit. Durch den im neuen § 421c Absatz 1 SGB III geregelten vorübergehenden Verzicht auf die Anrechnung des Entgelts aus einer während Kurzarbeit aufgenommenen Beschäftigung auf das Kurzarbeitergeld bis zur Höhe des ursprünglichen Soll-Entgelts und den Verzicht auf die Anrechnung von sog. Minijobs bis 450 € wird ein Anreiz geschaffen, vorübergehend Tätigkeiten auch in systemrelevanten Bereichen aufzunehmen. In Kraft vom 01.04.2020 bis zum 31.12.2020. Davon wird die Regelung, nach der Minijobs anrechnungsfrei sind, bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.</p>	<p>Beschäftigungssicherung und damit Stabilisierung der Erwerbstätigenquote</p>
	<p>Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“. Unterstützung ausbildender KMU bei Beginn und Fortführung von betrieblichen Berufsausbildungen; Umsetzung durch Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ (0,41 Mrd. €). Laufzeit: Ausbildungsjahr 2020/2021 Im Einzelnen sieht die Erste Förderrichtlinie folgende Fördermöglichkeiten vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausbildungsprämie (2.000 € je Ausbildungsvertrag für Betriebe, die ihr Ausbildungsniveau im Vergleich zu den drei Vorjahren stabil halten) • Ausbildungsprämie plus (3.000 € je Ausbildungsvertrag für Betriebe, die ihr Ausbildungsniveau im Vergleich zu den drei Vorjahren erhöhen) 	<p>Beschäftigungssicherung und damit Stabilisierung der Erwerbstätigenquote</p>

Tabelle 12: Fortsetzung

Nationale Kernziele für 2020	Liste der Maßnahmen*	Beschreibung der direkten Zielrelevanz
	<ul style="list-style-type: none"> • Zuschuss zur Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit (75 % der Ausbildungsvergütung für jeden Monat, in dem der Arbeitsausfall bei mindestens 50 % liegt und der Auszubildende und sein Ausbilder gleichwohl im Betrieb gehalten werden, um die Ausbildung fortzusetzen) • Übernahmeprämie (3.000 € für jeden Ausbildungsvertrag, den ein KMU mit einem Auszubildenden eines insolventen Ausbildungsbetriebs abschließt). 	
FuE-Ausgaben: 3,5 % des BIP bis 2025, davon zwei Drittel durch den privaten und ein Drittel durch den öffentlichen Sektor	Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (Forschungszulagengesetz), Inkrafttreten am 1. Januar 2020	Durch das Forschungszulagengesetz werden Anreize insbesondere für kleine und mittelgroße Unternehmen geschaffen, in FuE zu investieren. Im Rahmen des beschlossenen Konjunktur- und Zukunftspakets wird die Bemessungsgrundlage vom 01.07.2020 bis 30.06.2026 auf 4 Mio. € verdoppelt.
	Nationale Wasserstoffstrategie (siehe unten)	
	Förderung Quantentechnologie: Erreichung der nächsten Technologiestufe bei Quantencomputing, -kommunikation und -sensorik und deren industrielle Nutzung	Das im Juni 2020 verabschiedete Konjunktur- und Zukunftspaket sieht zusätzliche Investitionen in Höhe von 2 Mrd. € für die Förderung von Quantentechnologien vor.
	Förderung der Erforschung, Entwicklung und Anwendung von künftigen Kommunikationstechnologien	Das im Juni 2020 verabschiedete Konjunktur- und Zukunftspaket sieht zusätzliche Investitionen in Höhe von 2 Mrd. € für die Förderung von künftigen Kommunikationstechnologien vor.
	Förderung der Erforschung, Entwicklung und Anwendung von Künstlicher Intelligenz	Das im Juni 2020 verabschiedete Konjunktur- und Zukunftspaket sieht zusätzliche Investitionen in Höhe von 2 Mrd. € für die Stärkung der Erforschung & Anwendung von Künstlicher Intelligenz vor. Die im Rahmen der KI-Strategie bis 2025 geplanten Investitionen in KI von 3 Mrd. € werden dementsprechend auf 5 Mrd. € erhöht

Tabelle 12: Fortsetzung

Nationale Kernziele für 2020	Liste der Maßnahmen*	Beschreibung der direkten Zielrelevanz
Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 40 % ggü. 1990 verringern, bis 2050 um 80 bis 95 % bzw. weitgehende Treibhausgasneutralität bis 2050	Klimaschutzprogramm 2030 (am 09.10.2019 vom Kabinett beschlossen)	Siehe NRP 2020.
Anteil der erneuerbaren Energien bis 2020 auf 18 % des gesamten Bruttoendenergieverbrauchs, bis 2050 auf 60 % und im Strombereich auf mindestens 80 % steigern	Klimaschutzgesetz (in Kraft ab dem 18.12.2019)	Das Klimaschutzgesetz stellt sicher, dass Deutschland seine Klimaschutzziele (mindestens - 55 % Treibhausgasemissionen bis 2030 gegenüber 1990 sowie Treibhausgasneutralität bis 2050) erreicht, indem es feste Verfahrensregeln zur Kontrolle und Optimierung der in einem bestimmten Sektor erzielten Fortschritte bei der Senkung der Emissionen normiert.
Nationale Energieeffizienzziele nach dem Energiekonzept der Bundesregierung vom 28.09.2010: Primärenergieverbrauch bis 2020 um 20 %, bis 2050 um 50 % ggü. 2008 senken	Kohleausstiegsgesetz (in Kraft ab dem 14.08.2020)	Das Kohleausstiegsgesetz regelt die schrittweise Reduzierung der Kohleverstromung sowie die vollständige Beendigung bis spätestens 2038. Dementsprechend werden auch die mit der Kohleverstromung verbundenen Treibhausgasemissionen schrittweise reduziert und schließlich vollständig vermieden. Erste Stilllegungen von Kohlekraftwerken sind bis Ende 2020 vorgesehen.
	EEG-Novelle (am 23.09.2020 im Kabinett beschlossen, soll zum 01.01.2021 in Kraft treten)	Im EEG 2021 wird die Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 weiterverfolgt und unter anderem das Ziel, 65 % des deutschen Stromverbrauchs bis zum Jahr 2030 aus erneuerbaren Energien bereitzustellen, mit Maßnahmen unterlegt. Auch wird das Ziel verankert, dass der gesamte Strom in Deutschland vor dem Jahr 2050 treibhausgasneutral ist.
	Novelle Windenergie-auf-See-Gesetz (am 03.06.2020 vom Kabinett beschlossen)	Das Windenergie-auf-See-Gesetz regelt den Ausbau der Windenergiegewinnung auf See. In der vom Kabinett beschlossenen Novellierung ist eine Anhebung des Ziels für 2030 auf 20 GW und eine Festschreibung des Ziels für 2040 auf 40 GW vorgesehen.
	Nationale Wasserstoffstrategie (am 10.06.2020 vom Kabinett beschlossen)	Ziel der Wasserstoffstrategie ist die Unterstützung des nationalen und internationalen Markthochlaufs von grünem Wasserstoff. Dafür hat die Bundesregierung im Rahmen des Konjunktur- und Zukunftspakets Finanzmittel in Höhe von 9 Mrd. € vorgesehen.

Tabelle 12: Fortsetzung

Nationale Kernziele für 2020	Liste der Maßnahmen*	Beschreibung der direkten Zielrelevanz
		Die darin adressierten konkreten Maßnahmen sollen den Markthochlauf sowohl auf Seiten der Herstellung von „grünem“ Wasserstoff wie auch bei der Verwendung insbesondere in denjenigen Bereichen unterstützen, in denen auch perspektivisch eine effizientere direkte Nutzung erneuerbaren Stroms nicht möglich sein wird.
	Konjunktur- und Zukunftspaket (am 03.06.2020 vom Koalitionsausschuss beschlossen)	Das im Juni 2020 verabschiedete Konjunktur- und Zukunftspaket enthält ein Bündel an Maßnahmen. Unter anderem wurden die Senkung der EEG-Umlage, die Erhöhung des Ausbauziels für die Offshore-Windkraft und die Aufstockung des CO ₂ -Gebäudesanierungsprogramms beschlossen.
	Energieeffizienzstrategie (am 18.12.2019 vom Kabinett beschlossen)	Siehe NRP 2020.
Anteil der 30 - 34-Jährigen mit einem tertiären oder gleichwertigen Abschluss auf 42 % erhöhen**	Für die im August 2019 in Kraft getretene Novellierung des BAföG werden vom Bund für die Haushaltsjahre 2019 bis 2021 insg. ca. 1,3 Mrd. € zusätzlich für Leistungsverbesserungen bereitgestellt	Mit der BAföG-Novelle werden die Leistungen nach dem BAföG deutlich verbessert, um die jungen Menschen, die vor der Entscheidung für eine schulische oder akademische Ausbildung stehen, noch besser zu erreichen und die Chancengerechtigkeit beim Zugang zu qualifizierter Ausbildung zu erhöhen.
	Unterstützung von Studierenden während der Covid-19 Pandemie	<p>Zur Unterstützung von Studierenden während der Covid-19 Pandemie wurden u.a. folgende BAföG-Anpassungen vorgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hinzuverdienst aus allen systemrelevanten Branchen und Berufen wird von der Anrechnung auf das BAföG ausgenommen; • die Förderung wird für eine angemessene Zeit über die Förderhöchstdauer hinaus geleistet bei unvermeidbarer pandemiebedingter Ausbildungsunterbrechung; • BAföG-Geförderte erhalten ihre Ausbildungsförderung weiter, wenn der Lehrbetrieb an Schulen und Hochschulen ausgesetzt wird. <p>Studierende, die im Zuge der Pandemie ihre Studentenjobs verloren haben und finanzielle Unterstützung benötigen, können ab Anfang Mai bei der KfW ein in der Bezugsphase bis zum 31. März 2021 zinsloses Darlehen in Höhe von bis zu 650 €/Monat als Überbrückungshilfe beantragen.</p>

Tabelle 12: Fortsetzung		
Nationale Kernziele für 2020	Liste der Maßnahmen*	Beschreibung der direkten Zielrelevanz
		Darüber hinaus bekommt das Deutsche Studentenwerk 100 Mio. € für die Nothilfefonds der Studierendenwerke vor Ort zur Verfügung gestellt. Damit soll Studierenden in nachweislich besonders akuter Notlage geholfen werden, die ganz unmittelbar Hilfe benötigen.
Anzahl der Langzeit-arbeitslosen bis 2020 um 20 % ggü. 2008 verringern**	<p>Schutzschirm für Soloselbstständige / Vereinfachtes Verfahren bei der Vermögensprüfung bei Grundsicherung; Vereinfachtes Verfahren bei der Vermögensprüfung bei Grundsicherung; Schneller Zugang zur Grundsicherung (SGB II) für alle Erwerbsfähigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aussetzung der Vermögensprüfung für 6 Monate, es sei denn Antragstellende verfügen über erhebliches Vermögen • Anerkennen der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung ohne Angemessenheitsprüfung für sechs Monate • Vorläufige Bewilligung auf Grundlage einer Einkommensprognose der Antragstellenden; eine abschließende Entscheidung erfolgt nur auf Antrag <p>In Kraft rückwirkend zum 01.03.2020. Befristung bis 30.12.2020.</p>	Soziale Absicherung von besonders betroffenen Personengruppen mit dem Ziel, diese bei einer Entspannung der Situation wieder schnell in Arbeit zu bringen.

* Das NRP 2020, das im April 2020 an die Europäische Kommission übermittelt wurde, enthält eine umfassende Darstellung zum Stand der Umsetzung der EU 2020-Strategie in Deutschland, u.a. auch eine umfassende Maßnahmentabelle (einschließlich Beschreibung und erwarteter Wirkung sowie Status und Zeitplan), S. 54 ff. Die Darstellung hier beschränkt sich deshalb auf neue (Planung, Beschluss, Inkrafttreten) und insbesondere haushaltsrelevante Maßnahmen, die 2021 und in den Folgejahren wirksam sind.

** Ziel bereits erfüllt.

Tabelle 13: Angekündigte/übernommene Garantien im Zusammenhang mit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie*				
Maßnahme	Beschreibung	Status	Maximales Volumen der Eventualverbindlichkeiten (in % des BIP)	Aktuelle Belegung - tatsächliches Volumen der Eventualverbindlichkeiten (in % des BIP)
KfW-Sonderprogramm	Die Bundesregierung garantiert Kredite der staatlichen Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für Coronavirus-Hilfen in Höhe von bis zu 150 Mrd. €. KfW-Darlehen stehen den Unternehmen zur Verfügung, die aufgrund der Coronavirus-Krise vorübergehend in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind.	in Kraft	4,5	1,4
Bürgschaftsbanken	Für Bürgschaftsbanken wird der Bürgschaftsrahmen auf 2,5 Mio.€ verdoppelt. Der Bund erhöht seinen Risikoanteil bei den Bürgschaftsbanken um 10 %, um die in Krisenzeiten schwer einschätzbaren Risiken leichter schultern zu können. Die Obergrenze von 35 % der Betriebsmittel des Gesamtengagements der Bürgschaftsbanken wird auf 50 % erhöht. Um die Liquiditätsbereitstellung zu beschleunigen, räumt der Bund den Garantiebanken die Freiheit ein, Garantieentscheidungen bis zu 250.000 € unabhängig und innerhalb von drei Tagen zu treffen.	in Kraft	keine Begrenzung	0,0
Bürgschaftsprogramm	Das Groß-Bürgschaftsprogramm (parallele Bürgschaften von Bund und Ländern (50 % zu 50 %)), das bisher auf Unternehmen in strukturschwachen Regionen (ab 20 Mio. €) beschränkt war, wird auch für Unternehmen in anderen Regionen geöffnet. Der Bund deckt in diesem Programm Betriebs- und Investitionskredite mit einem Bürgschaftsbedarf ab 50 Mio. € und einem Bürgschaftssatz von bis zu 90 %.	in Kraft	keine Begrenzung	0,0
Garantie für Kreditversicherer	Die Bundesregierung garantiert bis zu 30 Mrd. € an Entschädigungszahlungen der Warenkreditversicherer.	in Kraft	0,9	0,0

Tabelle 13: Fortsetzung		Beschreibung	Status	Maximales Volumen der Eventualverbindlichkeiten (in % des BIP)	Aktuelle Belegung - tatsächliches Volumen der Eventualverbindlichkeiten (in % des BIP)
Maßnahme					
Garantie für Liquiditätssicherungskredite der Landwirtschaftlichen Rentenbank		Die Bundesregierung übernimmt bis zu 150 Mio. € zur Absicherung der Landwirtschaftlichen Rentenbank, um Garantien für Liquiditätssicherungskredite zur Stabilisierung der Liquiditätssituation landwirtschaftlicher Betriebe zu übernehmen.	in Kraft	0,0	0,0
Garantieabsicherung von Unternehmensfinanzierung durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF)		Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds dient der Stabilisierung von Unternehmen der Realwirtschaft durch Überwindung von Liquiditätsengpässen und durch Schaffung der Rahmenbedingungen für eine Stärkung der Kapitalbasis von Unternehmen, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte. Zu diesem Zweck übernimmt der Wirtschaftsstabilisierungsfonds u.a. Gewährleistungen zu Krediten von in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituten bis zu einem Volumen von 400 Mrd. € für Schuldtitel und Verbindlichkeiten mit Laufzeiten von maximal fünf Jahren.	in Kraft	12,1	0,0
Anhebung des Gewährleistungsumrahmens der Länder		Zusätzliche Maßnahmen der Länder zur Kreditabsicherung und Liquiditätssicherung der Wirtschaft	in Kraft	2,1	k.A.
FZ-Bürgschaften		Bürgschaften für Unterstützungsmaßnahmen und COVID-19 Soforthilfeprogramme im Rahmen der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit	in Kraft	k.A.	0,1
Gesamt				19,6	1,5

* Stand der Daten: Oktober 2020

Tabelle 14: Methodische Aspekte

Schätzmethode	Relevante Phase des Haushaltsverfahrens	Relevante Merkmale der verwendeten Modelle/ Techniken	Annahmen
Makroprojektion	Jeweils vor der Schätzung des Steueraufkommens	<p>Iterativ-analytischer Ansatz: hierfür werden im Kreislauf der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen verschiedene Partialmodelle eingesetzt.</p> <p>Die Potentialschätzung erfolgt auf Grundlage der von der Arbeitsgruppe „Produktionslücken“ des Wirtschaftspolitischen Ausschusses (WPA) der Europäischen Union entwickelten und empfohlenen Modelle.</p>	Es werden technische Annahmen gesetzt (für Öl- und Rohstoffpreise, Wechselkurse sowie Zinsen)
Steuerschätzung	Basis für Haushaltsaufstellung	Projektion auf der Basis gesamtwirtschaftlicher Eckwerte sowie Zeitreihenfortschreibung	Eckwerte zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Berechnungen zu finanziellen Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen
Finanzielle Auswirkungen von Steuerrechtsänderungen	Basis für Haushaltsaufstellung und für Steuerschätzung	Mikrosimulationsmodelle auf Basis der Ergebnisse von Steuerstatistiken; Berechnungen auf Grundlage makroökonomischer Annahmen	Eckwerte zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
Referat L C 3 (Öffentlichkeitsarbeit)
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
www.bundesfinanzministerium.de

Redaktion

Referat I A 4

Stand

Oktober 2020

Zentraler Bestellservice

Telefon: 03018 272 2721
Telefax: 03018 10 272 2721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Bestellung über das Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

stabile-haushalte.de